

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



FINANZEN
KLIMAFOLGENANPASSUNG.
WÄRMEWENDE.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



Newsletter abonnieren – kommunale Themen aus erster Hand

Alle kommunalpolitisch Interessierten können sich über den Städte- und Gemeindebund NRW regelmäßig mit fundierten Informationen aus erster Hand versorgen.

Zwei kostenfreie Newsletter-Formate stehen zur Verfügung: der Städte- und Gemeinderat als E-Paper unserer kommunalen Fachzeitschrift mit sechs Ausgaben pro Jahr sowie ein individuell wählbarer Abo-Service mit Fachinformationen zu zentralen Themenfeldern, angefangen bei digitaler Verwaltung und Demokratie vor Ort bis zu Klimaschutz, Schule, Stadtentwicklung oder Mobilität.

Unter kommunen.nrw/newsletter können Sie beide Newsletter abonnieren und Ihr persönliches Informationsangebot passgenau zusammenstellen.





Fortwährender Ausnahmezustand

Wenige Tage vor dem Erscheinen dieser Ausgabe hat unser Präsident Tobias Stockhoff an der Seite von Thomas Kufen, dem Vorsitzenden des Städtetages, die Ergebnisse der gemeinsamen Haushaltsumfrage im Rahmen einer Landespressekonferenz vorgestellt.

Die Zahlen sind so bitter wie eindeutig. Wie befürchtet spitzt sich die Lage der Städte und Gemeinden weiter zu: Regulär die Ausgaben durch Einnahmen zu decken, schafft fast keiner mehr. Stattdessen wird in immer schnellerem Tempo die noch vorhandene Substanz verzehrt. Die Perspektiven sind düster: Handlungsunfähigkeit wird zum neuen Normalzustand. Unsere Daten legen nahe, dass in drei Jahren jede zweite Stadt oder Gemeinde in die Haushaltssicherung rutscht. Wenn sich nicht schnell und grundlegend etwas ändert.

Immerhin, es mehren sich die Anzeichen dafür, dass das Land die Dringlichkeit der Lage verstanden hat. Mit der Übernahme kommunaler Altschulden, der geplanten Anhebung des Verbundsatzes um 0,5 Prozent oder der Vereinbarung einer gemeinsamen kommunalen Modernisierungsagenda gab es wichtige Weichenstellungen. Die kommunalen Spitzenverbände haben über Jahre dafür geworben. Die Richtung stimmt.

Problem nur: Gleichzeitig wachsen den Kommunen die ständig steigenden Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, insbesondere die Sozialausgaben, über den Kopf und übersteigen die Einnahmen weiterhin deutlich. Wer Jahr für Jahr neue Auf-

gaben übernimmt, ohne dass Finanzierung und Verantwortung dauerhaft zusammenpassen, stößt unweigerlich an Grenzen. Gegen dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung lässt sich nicht ansparen.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände liegt längst auf dem Tisch: Einnahmen und Ausgaben müssen wieder in eine Balance gebracht werden. Die weitere Anhebung der Verbundquote in den kommenden Jahren ist zwingend erforderlich. Und auch der Bund muss dringend stärker entlasten.

Dass die Lage noch nicht hoffnungslos ist, zeigen in diesem Heft auch die Handlungsempfehlungen der Finanzexperten der Bertelsmann Stiftung: Durch strukturelle Reformen, eine konsequente Anwendung des Konnexitätsprinzips und weniger Bürokratie könnten den Kommunen Gestaltungsspielräume zurückgegeben werden. Voraussetzung bleibt, dass Bund und Land eine Politik machen, die die Realität vor Ort anerkennt und die richtigen Schlüsse daraus zieht.

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Klimaschutz sozialverträglich gestalten

Ansatzpunkte für eine Stärkung der sozialen Ausgleichsfunktion des ÖPNV, von Ruhrort, Reichow und Bensler, Difu Impulse, Band 5/2026, 47 Seiten, zahlreiche Grafiken und Abbildungen, Deutsches Institut für Urbanistik, kostenfreier Download unter <https://difu.de/publikationen>

Die Studie untersucht, wie Kommunen klimafreundliche Mobilität sozial ausgewogen gestalten können. Im Mittelpunkt steht der öffentliche Personennahverkehr und die Frage, mit welchen Instrumenten seine soziale Ausgleichsfunktion gestärkt werden kann. Analysiert wird zudem, welchen Stellenwert sozial verträglicher Klimaschutz bislang in kommunalen Planungsinstrumenten hat. Grundlage sind Literatur- und Dokumentenanalysen sowie Interviews mit Fachleuten aus dem kommunalen Klimaschutz.

Bürgermeister und Krisenkommunikation

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit vom Alltagsstress zur Katastrophe, von Johannes Latsch, 2. Auflage 2025, 278 Seiten, Softcover, 20 Euro, ISBN 978-3-8293-2047-4, KSV Medien.



Der Band behandelt die Anforderungen an kommunale Krisenkommunikation und richtet sich an Verantwortliche und Kommunikationsfachleute in Kommunen. Anhand realer Fallbeispiele zeigt er, wie sich Krisen kommunikativ bewältigen lassen und gibt praktische Hinweise für unterschiedliche Szenarien. Dabei versteht der Autor Krise nicht nur als Katastrophenfall, sondern auch als Entwicklung, die Vertrauen und Glaubwürdigkeit kommunalen Handelns beeinträchtigen kann.



Mitarbeitermotivation im öffentlichen Dienst

Wie entsteht engagierte Arbeit für unsere Gesellschaft, von Hendrick Robbers, ca. 200 Seiten, kartoniert, 39 Euro, ISBN 978-3-17-047124-5, W. Kohlhammer.

Das Buch befasst sich mit den besonderen Bedingungen von Motivation im öffentlichen Dienst. Es zeigt, wie Führungskräfte, Personalverantwortliche und Organisationsentwickler Motivation, Bindung und Leistungsbereitschaft in Verwaltungen fördern können. Praxisnahe Instrumente, Reflexionsfragen und direkt einsetzbare Methoden sollen dabei unterstützen, die Ansätze in den Führungsalltag von Behörden zu übertragen.

INHALT 80. Jahrgang Sept. - Okt. 2026



EDITORIAL

- 3 Fortwährender Ausnahmezustand
von Christof Sommer

FINANZEN

- 6 Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage 2026
von Claus Hamacher und Carl Georg Müller
- 12 Kommunale Finanzen bundesweit im Dauertief
von Uwe Zimmermann und Florian Schilling
- 16 Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit
von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und Dr. Kirsten Witte
- 20 Defizitäre Projekte rechtssicher gestalten
von Susanne Müller-Kabisch
- 23 Finanzinstrumente in der kommunalen Praxis
von Nick Seefeld, Nadine Wagner und Dr. Stefan Hoffsummer

Thema **Finanzierung**

16



29

35

26 Rechnungsprüfung neu gedacht: Beratung und Kontrolle
 von Sandra Ilgen, Lars Wende und Swaantje Habets

KLIMAFOLGENANPASSUNG

29 Stärker durch Vernetzung
 von Christian Scheffs und Marc Jansen

WÄRMEWENDE

32 Mit Bio-Flüssiggas zur klimaneutralen Wärmeversorgung
 von Dr. Eckehard Büscher, Marcus Höse und Nicole Schatt-
 schneider

35 Mit Abwasserwärme klimafreundlich heizen
 von Dr. Hannah Neumann

SERVICE

37 Bücher
 38 Gericht in Kürze

Weniger Kinder unter sechs Jahren in Tagesbetreuung

In Nordrhein-Westfalen ist die Zahl der Kinder unter sechs Jahren in der Kindertagesbetreuung erstmals seit zehn Jahren zurückgegangen. Zum Stichtag 1. März 2026 wurden nach Angaben von IT.NRW rund 640.700 Kinder in Kitas oder öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, 1,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. In Kindertageseinrichtungen sank die Zahl der betreuten Kinder um 0,8 Prozent. Deutlicher fiel der Rückgang in der Kindertagespflege aus, wo neun Prozent weniger Kinder betreut wurden. Bei den Kindern unter drei Jahren lag der Rückgang insgesamt bei 3,7 Prozent. IT.NRW weist darauf hin, dass es 2025 in Nordrhein-Westfalen das vierte Jahr in Folge einen Geburtenrückgang gab.

Neue Stiftung stärkt Ehrenamt in NRW

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine neue Fördermöglichkeit für das Ehrenamt. WestLotto hat in Abstimmung mit dem Land die „Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW“ gegründet. Gemeinnützige Vereine und Initiativen können seit dem 1. September 2026 Förderungen von 1.000 bis 5.000 Euro beantragen, nach Angaben der Stiftung unkompliziert und digital. Die Stiftung will freiwilliges Engagement vor Ort stärken und kleinere Projekte ermöglichen. Nach dem EhrenamtAtlas NRW 2026 sind 53 Prozent der Befragten in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich aktiv. Mehr als die Hälfte der Engagierten nennt fehlende finanzielle Mittel als zentrale Hürde für neue Projekte.

Pkw-Dichte in NRW erneut gestiegen

In Nordrhein-Westfalen ist die Pkw-Dichte im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozent gestiegen. Damit setzt sich der langfristig ansteigende Trend fort. Nach Angaben von IT.NRW kamen zum Frühjahr 2026 auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner durchschnittlich 593 zugelassene Pkw. NRW liegt damit etwa auf dem Niveau des Bundesdurchschnitts. Die höchste Pkw-Dichte unter den Kreisen und kreisfreien Städten wies der Kreis Euskirchen mit rund 834 Pkw je 1.000 Einwohner auf. Dieser Wert wird allerdings durch gewerblich gemeldete Fahrzeuge beeinflusst. Bei den privat gemeldeten Pkw lag der Kreis Olpe mit 635 Fahrzeugen je 1.000 Einwohner an der Spitze.

Neues Tool zeigt demografische Zukunft im Überblick

Die NRW.Bank hat ein digitales Tool mit dem Namen „StoryMap Demografische Zukunft“ veröffentlicht. Das Tool nutzt interaktive Grafiken und Karten, um die Auswirkungen der zukünftigen demografischen Entwicklung auf die Wohnungsmärkte darzustellen. Damit lassen sich demografische Trends schnell und verständlich erfassen und regionale Unterschiede auf einen Blick erkennen. Als Datengrundlage dienen die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung und Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW. Das Tool ist auf der Webseite der NRW.Bank am schnellsten über die Suche mit der Eingabe des Begriffs „StoryMap“ zu finden.



Kommunen am Limit: Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage

Rekorddefizite und wachsender Sparzwang: Die Haushaltsumfrage 2026 des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt, dass die Kommunen finanziell vor gewaltigen Herausforderungen stehen. Die Zahlen im Überblick.

Die Finanzkrise der Kommunen bundesweit und insbesondere in Nordrhein-Westfalen hat eine historische und zutiefst bedrohliche Dimension erreicht. Explodierende Ausgaben – vor allem im sozialen Bereich – setzen die kommunalen Haushalte unter enormen Druck und immer tiefgreifenderen Sparzwang. Im Jahr 2024 war bundesweit eine regelrechte Niveauverschiebung des kommunalen Finanzierungssaldos (Saldo von Einnahmen und Ausgaben) zu verzeichnen: Im Vergleich zum Vorjahr 2023 hatte sich das Defizit in den kommunalen Kernhaushalten mit einem Minus von 24,3 Milliarden Euro beinahe vervierfacht. Der größte Teil des Defizits stammte mit mehr als sechs Milliarden Euro von den NRW-Kommunen. Im Jahr 2025 hat sich dieser toxische Trend fortgesetzt (Kommunen bundesweit: minus 29,4 Milliarden Euro; NRW-Kommunen: minus 9,3 Milliarden Euro). Aktuelle Prognosen bis 2029 gehen davon aus, dass das bundesweite Defizit auf einem Niveau von mehr als minus 28 Milliarden Euro verharret. Damit

muss von der tiefsten kommunalen Finanzkrise der Nachkriegszeit gesprochen werden. Wie wir Mitte September 2026 abermals auch im Rahmen einer Landespressekonferenz verdeutlicht haben, spiegeln die Ergebnisse der jährlichen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) unter seinen 361 Mitgliedskommunen die Krise wider und belegen wiederum die Notwendigkeit einer schnellen und entschlossenen Reform der staatlichen Kommunalfinanzierung. Vorschläge dafür liegen längst auf dem Tisch. Die staatlichen Akteure haben – wenn auch spät – durch die Einführung einer partiellen Veranlassungskonexität auf Bundesebene und eine leichte Verbundsatzerhöhung im nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleich erste Schritte in die richtige Richtung unternommen. Deren Bedeutung liegt bislang weniger im Volumen der finanziellen Verbesserung, denn das kommunale Defizit wird allein mit diesen Maßnahmen kaum merklich schrumpfen. Die Bedeutung liegt vielmehr

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Carl Georg Müller ist Hauptreferent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

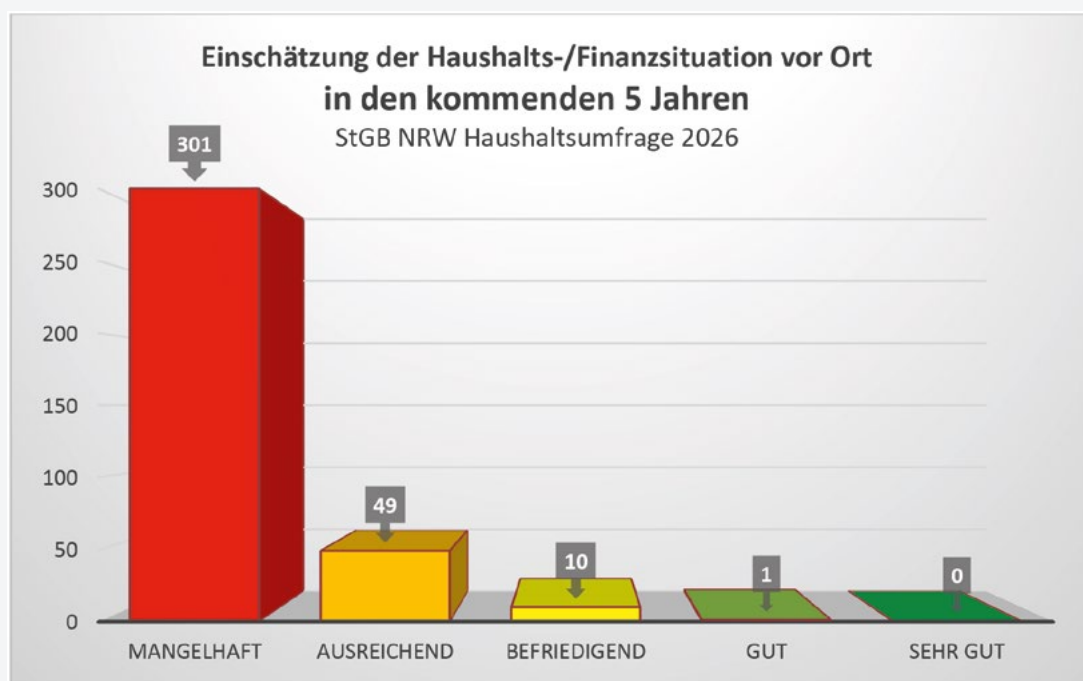
in einem Perspektivwechsel, weil Bund und Land über den Verweis auf Einmalhilfen hinaus die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen aus der täglichen Wahrnehmung staatlicher Pflichtaufgaben ausdrücklich anerkennen und weitere Strukturformen andeuten (vgl. Müller, NRW-Infrastrukturgesetz: Eine Einordnung für Kommunen, StGR 5-6/2026). In diesem Rahmen wird sich entscheiden, ob die Wiederherstellung der finanziellen Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit vor Ort gelingt.

Ergebnisse der Haushaltsumfrage Mit der Umfrage wurde um eine Einschätzung der Haushalts- und Finanzsituation im Haushaltsjahr 2026 sowie deren voraussichtlicher Entwicklung in den kommenden fünf Jahren gebeten. Lediglich eine Mitgliedskommune bewertet die Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2026 als „sehr gut“, 62 Prozent der Mitglieder dagegen schon heute als „mangelhaft“ (gut: drei Kommunen, befriedigend: 33 Kommunen, ausreichend: 99 Kommunen, mangelhaft: 224 Kommunen). In den kommenden fünf Jahren gehen die Mitglieder von einer noch schlechteren Entwicklung aus (sehr gut: null Kommunen, gut: eine Kommune, befriedigend: zehn Kommunen, ausreichend: 49 Kommunen, mangelhaft: 301 Kommunen). Damit stehen 17 Prozent der Mitglieder, die im Zeitraum bis 2031 von zumindest noch ausreichenden finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten ausgehen, 83 Prozent gegenüber, welche die Situation als mangelhaft einschätzen.

Ein wichtiger Indikator für die Finanzlage bleibt die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK). Ein HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt durch Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. 72 NRW-Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes (20 Prozent) geben diese Situation für 2026 an. Im Vorjahr war die Zahl mit 34 Meldungen noch nicht einmal halb so groß. Im Zeitraum bis 2029 steigt die Anzahl der voraussichtlichen HSK zudem auf 195 an. Damit wären trotz aller in den letzten Jahren beschlossenen Lockerungen des Haushaltsrechts 54 Prozent der Mitglieder in der Haushaltssicherung – eine dramatische Prognose.

Eine weitere alarmierende Kontraindikation für „gesunde“ (oder auch nur gesundende) Haushalte liefert der weiterhin verschwindend geringe Stand strukturell ausgeglichener Haushalte. Im laufenden Haushaltsjahr 2026 planen nur sieben der 361 befragten Mitglieder (knapp 2 Prozent) mit diesem in der Gemeindeordnung eigentlich als Normalfall vorgesehenen Haushaltsstatus. Dies bedeutet im Umkehrschluss: 98 Prozent der Mitglieder verzehren laufend ihre Rücklagen beziehungsweise refinanzieren über Kredite. Davon können zumindest 180 Mitglieder (50 Prozent; Vorjahr: 232 Kommunen, 64 Prozent) durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage noch einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen. Allerdings gehen 272 Mitglieder (75 Prozent) davon aus,

FOTO: ADOBE STOCK - TOWFIQU BARBHUIYA



ihre Ausgleichsrücklage innerhalb der kommenden vier Jahre vollständig aufgezehrt zu haben. Davon werden 152 Befragte (42 Prozent) voraussichtlich bis Ende 2026 schon nicht mehr über eine Ausgleichsrücklage verfügen. In den vier Folgejahren kommen noch einmal 120 Städte und Gemeinden hinzu.

Darüber hinaus zeigt ein Blick auf die Entwicklung des Eigenkapitals insgesamt: 14 Mitgliedskommunen geben seinen vollständigen Verzehr und damit ihre Überschuldung bis 2026 an; 26 weitere erwarten dies bis 2030.

Zugleich wird das noch relativ neue Instrument des Verlustvortrags zunehmend genutzt. Die Mitglieder geben aktuell Verlustvorträge mit einem Volumen von mehr als 760 Millionen Euro an. Im Vorjahr lag das Volumen noch bei unter 390 Millionen Euro und hat sich damit fast verdoppelt.

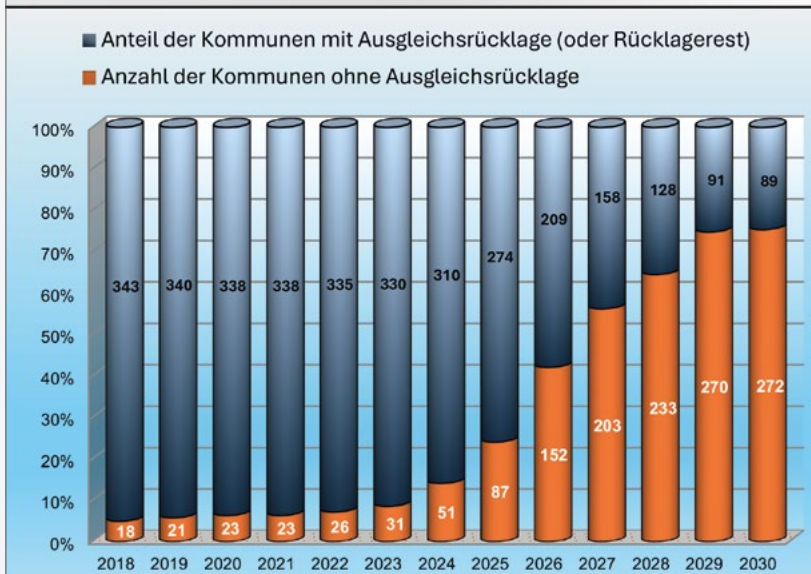
Die Haushaltsplanungen für 2026 lassen – im Rahmen der üblichen und haushalterisch gebotenen defensiven Schätzungen – ein Brutto-Gewerbesteueraufkommen von rund 7,73 Milliarden Euro erwarten. Laut Vorjahresumfrage wurde 2025 noch mit 7,18 Milliarden Euro gerechnet. Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2026 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 463,50 Prozent (Vorjahr: 459). Die Spreizung der Hebesätze reicht von 250 Prozent in Monheim am Rhein bis zu 700 Prozent in Inden.

Für die Grundsteuer B wird im laufenden Haushaltsjahr mit einem Aufkommen von rund 2,28 Milliar-

den Euro innerhalb der Mitgliedschaft gerechnet. Laut Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) waren es im vergangenen Jahr 2,13 Milliarden Euro. Diese Steigerung bleibt – zumal angesichts der eingangs beschriebenen Finanzkrise – moderat, auch weil sie notwendige Nachholeffekte enthalten dürfte. Das Gesamtgrundsteueraufkommen 2025 der NRW-Kommunen war gegenüber dem Vor-Reformjahr 2024 nicht einmal aufkommensneutral, sondern sogar um mehr als vier Prozent rückläufig (vgl. IT.NRW, Pressemitteilung vom 08. Mai 2026, bezogen auf sämtliche Städte und Gemeinden in NRW). Laut aktueller Umfrage wird ein einheitlicher Grundsteuer B-Hebesatz von 292 Kommunen (81 Prozent) erhoben, 69 Kommunen (19 Prozent) wenden die optionale Hebesatzdifferenzierung an. Eine Blitzumfrage der Geschäftsstelle Anfang 2026 hatte noch ergeben, dass die Hebesatzdifferenzierung 2026 von voraussichtlich 23 Prozent der Mitglieder genutzt wird. Laut der jüngeren Haushaltsumfrage haben sich sogar vier von fünf Mitgliedern wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten gegen die Differenzierungsoption entschieden. Den höchsten Hebesatz für die Grundsteuer B bei einheitlichem Hebesatz hat mit 1.200 Prozent die Stadt Nideggen angegeben. Insgesamt haben 21 Mitglieder einen einheitlichen Hebesatz von 1.000 Prozent oder höher angegeben. Allerdings lässt sich das neue Hebesatzniveau mit demjenigen vor der Reform nicht mehr vergleichen, weil sich die Bewertungsgrundla-

Vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage

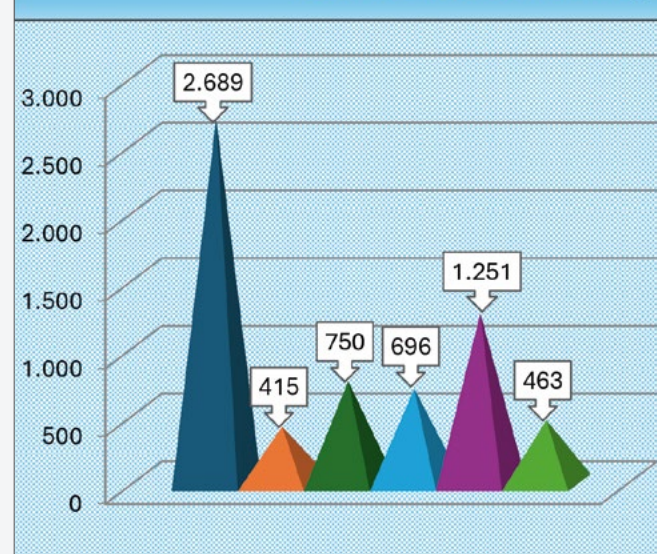
StGB NRW-Haushaltsumfrage 2026



Die Zahl der Kommunen ohne Ausgleichsrücklage wird in den kommenden Jahren steigen

Durchschnittliche Realsteuer

StGB NRW-Haushaltsumfrage



Die Grundsteuer C liegt mit durchschnittlich 2.689 Prozentpunkten deutlich über allen anderen Hebesätzen

gen verschoben haben. Im kreisangehörigen Raum ist das Hebesatzniveau dadurch signifikant gestiegen. Den niedrigsten einheitlichen Hebesatz hat Verl mit 208 Prozent. Der höchste differenzierte Hebesatz für Wohngrundstücke liegt bei 1.068 Prozent (Stadt Monschau) und der niedrigste bei 447 Prozent (Stadt Straelen). Bei den Nicht-Wohngrundstücken liegt der höchste Satz bei 2.088 Prozent (Stadt Altena) und der niedrigste bei 470 Prozent (Gemeinde Burbach).

Bei der Grundsteuer A kommt es im Mittel zu einer Anhebung der Hebesätze auf rund 415 Prozent (in Relation zum Vorjahr eine Steigerung von rund 22 Prozentpunkten).

Wie im Vorjahr erheben laut Umfrage fünf Mitgliedskommunen eine Grundsteuer C. Sie rechnen dabei mit Erträgen von insgesamt 960.000 Euro (Vorjahr: 820.000 Euro). Die Hebesätze liegen zwischen 1.760 und 3.855 Prozent. Die Grundsteuer C kann erst seit 2025 erhoben werden.

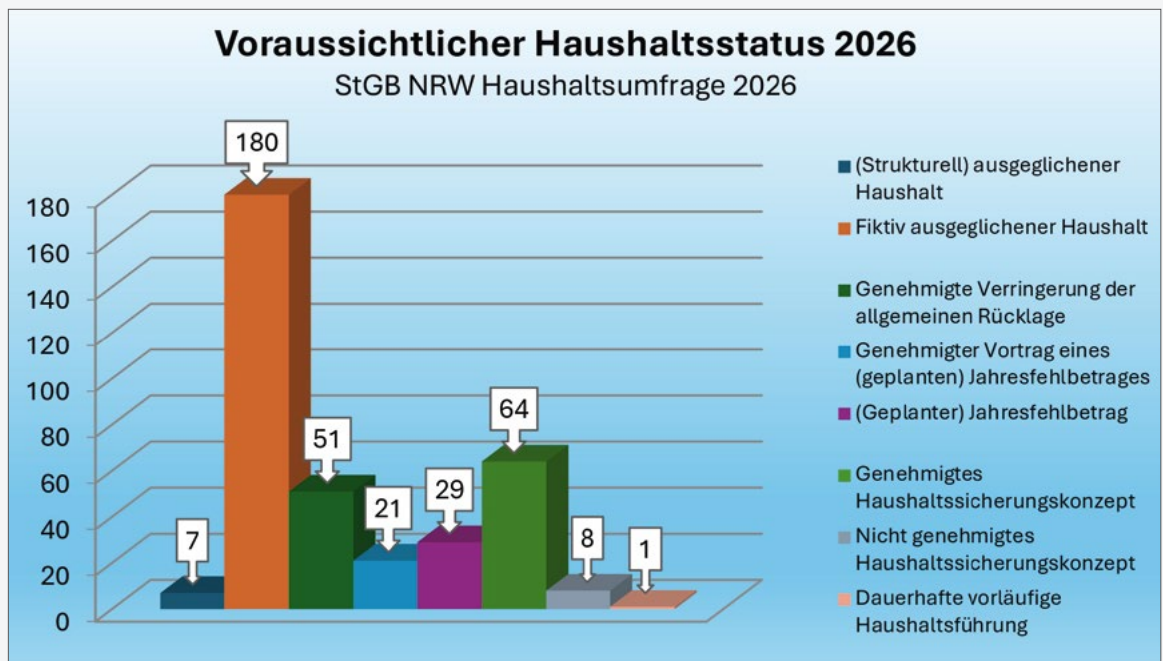
Für die nochmalige Verlängerung der sogenannten Optionsfrist, die die verbindliche Geltung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bislang vielerorts noch hinausgeschoben hat, gab es bei Redaktionsschluss weiterhin keine Signale. Danach würde die Vorschrift ab dem 1. Januar 2027 in allen NRW-Kommunen greifen. Die Haushaltsumfrage gibt auch in diesem Jahr Auskunft darüber, welche Mitglieder – insgesamt sind es 42 – das neue Recht (freiwillig) bereits anwenden.



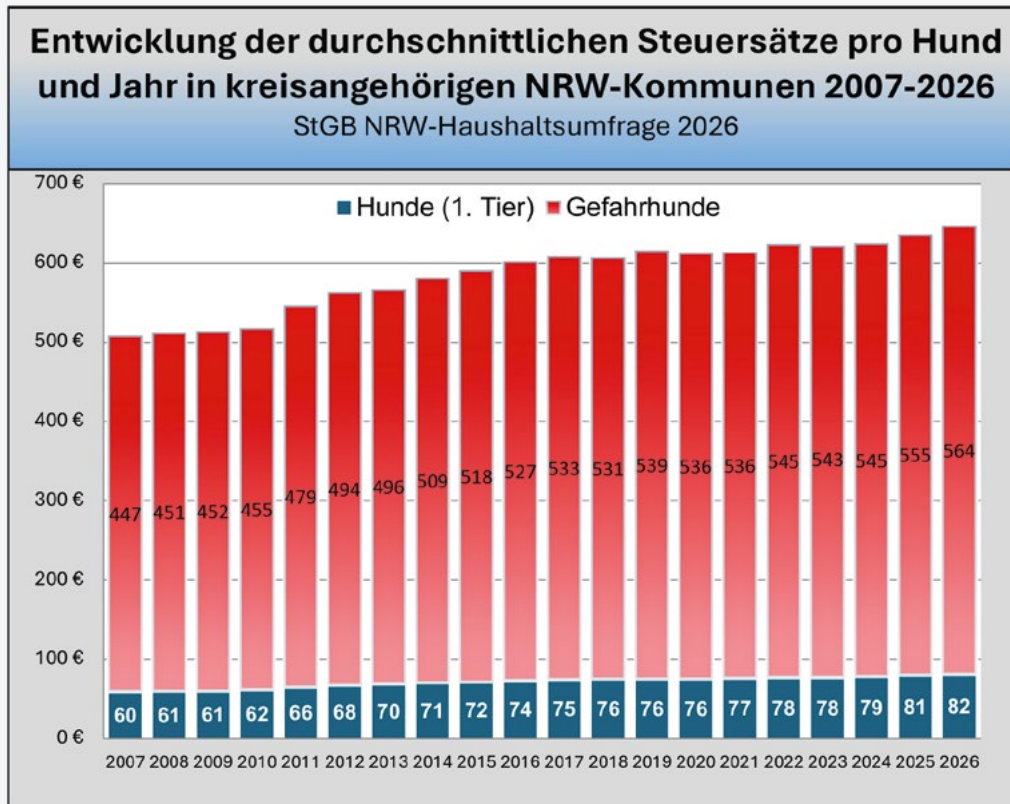
98 Prozent der Mitglieder verzehren laufend ihre Rücklagen oder refinanzieren über Kredite.

Erstmals wurde in diesem Jahr abgefragt, ob der Rat eine Vergabesatzung im Unterschwellenbereich (§ 75a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW) erlassen hat. 107 Mitglieder (30 Prozent) haben dies bejaht. Noch nicht abschließend entschieden haben sich 63 Mitgliedsstädte und -gemeinden (17 Prozent). Die Mustersatzung des StGB NRW wurde dabei von zwölf Mitgliedern übernommen, 85 Mitglieder haben sich an der Mustersatzung des StGB NRW orientiert. Eine ganz eigene Vergabesatzung haben neun Mitgliedsstädte- und -gemeinden beschlossen.

Entwicklung der Aufwandsteuern Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund in seiner jährlichen Haushaltsumfrage neben der Grund- und Gewerbesteuer als wichtigsten eigenen kommunalen Steuerquellen auch die im Mitgliedsbereich erhobenen örtlichen Aufwandsteuern (Art. 106 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz) wie Hundesteuer, Spielautomaten-



Voraussichtlicher Haushaltsstatus 2026: Nur sieben von 361 befragten Mitgliedern kommen ohne Rücklagenverzehr aus



Die Hundesteuer ist seit 2007 von durchschnittlich 60 auf 82 Euro pro Hund und Jahr gestiegen

steuer oder Zweitwohnungssteuer. Im Jahr 2024 betrugen allein die bundesweiten Einnahmen aus der Hundesteuer mit rund 430 Millionen Euro, bald eine halbe Milliarde – ein neuer Rekordwert. Diese Steuerquellen daher als „Bagatelsteuern“ abzutun, wird ihrer Bedeutung nicht gerecht.

Als jüngster Spross darf dabei die kommunale Verpackungssteuer gelten. Nachdem ihre Erhebung lange Zeit als unzulässig galt, hat – wie zuvor schon das Bundesverwaltungsgericht – auch das Bundesverfassungsgericht Ende 2024 eine entsprechende Satzung der Stadt Tübingen bestätigt (vgl. Beschluss vom 27. November 2024 – 1 BvR 1726/23 –, BVerfGE 171, 1-31). Seitdem hat die Diskussion um die Verpackungssteuer im kommunalen Raum an Fahrt gewonnen (vgl. Osing, StGR 9-10/2025, Seite 6 ff.). In der diesjährigen Haushaltsumfrage haben allerdings nur zwei Mitglieder angegeben, dass – nach erstmaliger Genehmigung durch die Landesregierung – die Einführung einer Verpackungssteuer vor Ort im Haushaltsjahr 2026 oder 2027 überwiegend wahrscheinlich sei. In der letztjährigen Umfrage waren es noch neun Mitglieder gewesen.

In NRW erheben alle StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden eine Hundesteuer. Die Steuersätze pro Hund sind im Vergleich zum großstädtischen Raum häufig moderat. Aktuell reichen sie von 30 Euro pro (erstem) Hund und Jahr in Verl bis 168 Euro in Wülfrath. Durchschnittlich werden bei den Mit-

gliedern im Jahr 2026 rund 81,80 Euro pro Hund und Jahr fällig. Auch hier zeigt sich eine moderate Entwicklung: Vor zehn Jahren betrug der durchschnittliche Steuersatz 74 Euro pro Jahr. Im Jahr 2007 lag er bei 60 Euro pro Jahr.

In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund. Der Lenkungszweck der Steuer wird zudem insbesondere in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 StGB NRW-Mitgliedskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2026 bereits 297 und damit rund 82 Prozent der Mitglieder eine sogenannte Kampfhundesteuer. Um die Hundehaltenden zu motivieren, bestimmte Hunderassen zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer hier deutlich höher aus. Im Jahr 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt noch 447 Euro. Im Jahr 2026 sind es bereits 564,34 Euro.

Aktuell erheben 325 Mitgliedskommunen eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte, die sogenannte Spielautomatensteuer. Der durchschnittliche Steuersatz bei den 183 Mitgliedsstädten und -gemeinden, die derzeit noch das Einspielergebnis bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Bemessungsgrundlage verwenden, liegt im Jahr 2026 bei

16,09 Prozent. Die Haushaltsumfrage zeigt, dass 125 Mitgliedskommunen die Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 5,15 Prozent liegen. Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen hier niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisherigen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Gewaltspielautomaten nach Stückzahl besteuern derzeit 259 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Die Steuer liegt im Durchschnitt bei 393,92 Euro.

Aktuell erheben 77 Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW eine Zweitwohnungssteuer – 31 mehr als noch 2007. Die Steuersätze sind dabei in den ver-

gangenen Jahren konstant geblieben und liegen bei rund zwölf Prozent der Jahresnettokaltmiete.

Bislang wenig Verbreitung im kreisangehörigen Raum gefunden hat die Übernachtungssteuer, für die zum Teil auch Bezeichnungen wie „Bettensteuer“ oder gar „Kulturförderabgabe“ genutzt werden. Lediglich in 21 Mitgliedskommunen wird diese Steuer 2026 erhoben (Vorjahr 16). Seit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus März 2022 können auch beruflich bedingte Übernachtungen von der Steuer umfasst sein. Ob die jüngste Ausweitung der Besteuerung in der Mitgliedschaft damit zusammenhängt, ist indes fraglich. Sie dürfte eher mit der derzeitigen Finanzkrise zusammenhängen. ●



Landespressekonferenz zur Finanzkrise der Städte und Gemeinden

Tobias Stockhoff, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, und Thomas Kufen, Vorsitzender des Städtetags NRW, haben im Rahmen einer Pressekonferenz im Landtag die zentralen Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage vorgestellt. Die eindeutige Botschaft an die Medien: Die Finanzkrise der Städte und Gemeinden in NRW verschärft sich nicht nur drastisch, sondern auch flächendeckend. Die aus den Erhebungen der beiden kommunalen Spitzenverbände kumulierten Zahlen spiegeln die Einschätzungen sämtlicher 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wider.

Mehr als zwei Drittel der Kommunen bewerteten ihre derzeitige Finanzlage im Rahmen der Umfrage als mangelhaft. Die Erwartungen an die Zukunft sind noch schlechter: Für die kommenden fünf Jahre rechnen annähernd 85 Prozent der Städte und Gemeinden mit einer mangelhaften Finanzsituation. Die bis 2029 prognostizierte Zahl der Kommunen in der Haushaltssicherung stieg auf 219. Damit wäre mehr als jede zweite Stadt oder Gemeinde in NRW betroffen.

„Die Finanzkrise ist flächendeckend und sie verfestigt sich. Trotz erster wichtiger Gegenmaßnahmen fehlt den Kommunen weiterhin eine auskömmliche und dauerhaft tragfähige Finanzierung“, erklärten Stockhoff und Kufen. Die Ausgaben für von Bund und Land vorgeschriebene Leistungen, insbesondere im Sozialbereich, stiegen seit Jahren schneller als die kommunalen Einnahmen, so die beiden Spitzenvertreter. Diese Entwicklung bedrohe die kommunale Handlungsfähigkeit in ihrem Kern. ●

FLÄCHENDECKENDE ABWÄRTSSPIRALE

HAUSHALTSUMFRAGE 2026
Einschätzung der Haushalts-/Finanzsituation der Städte und Gemeinden vor Ort ...



Quelle: Haushaltsumfrage von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW





FOTO: MARCO2811 - STOCK.ADOBE.COM

Kommunalfinanzen im Dauertief: Ein Blick auf Deutschland

Ein historisches Haushaltsminus, wachsende Verschuldung und ein Investitionsstau von mehr als 231 Milliarden Euro. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zeichnen für die Finanzlage der Städte und Gemeinden in ganz Deutschland ein alarmierendes Bild.

Die Finanzsituation der Städte und Gemeinden ist historisch dramatisch. Während das Haushaltsjahr 2025 mit einem erneuten Rekorddefizit in Höhe von 29,4 Milliarden Euro abgeschlossen wurde, ist für das laufende Jahr ein ähnliches Defizit zu erwarten. Sofern Bund und Länder hier nicht massiv gegensteuern, erwarten die kommunalen Spitzenverbände bis zum Ende des Prognosezeitraums 2029 jährlich negative Finanzierungssaldi knapp unter minus 30 Milliarden Euro.

Im Jahr 2022 konnten die Kommunen in ihrer Gesamtheit letztmalig in den Kernhaushalten noch einen Überschuss in Höhe von 2,2 Milliarden Euro erwirtschaften. Seitdem summieren sich die Defizite, das laufende Haushaltsjahr eingeschlossen, auf „sagenhafte“ 90 Milliarden Euro! Um die historisch dramatische Situation zu unterstreichen, verdient diese Hausnummer eine Einordnung: In den 30 Jahren zuvor summierte sich das kommunale Defizit auf 65 Milliarden Euro. Dem standen allerdings

auf ganz Deutschland bezogen aufsummiert auch Einnahmenüberschüsse in Höhe von rund 70 Milliarden Euro gegenüber.

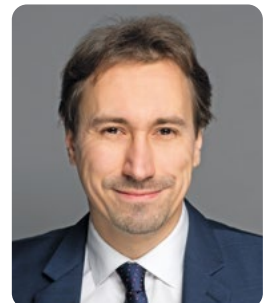
Und die Zukunft sieht nicht besser aus: Der Fall ins Bodenlose wurde zwar gestoppt, doch jährliche Defizite von um die 30 Milliarden Euro unterminieren die kommunale Selbstverwaltung jedoch fundamental und setzen wirtschaftliche Prosperität und gesellschaftlichen Zusammenhalt zunehmend aufs Spiel. Wenn Kommunen nicht mehr handlungsfähig sind, hat der Staat versagt und antidemokratische Akteure gewinnen die Oberhand.

Personalkosten und Sozialausgaben Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits früh vor der schon lange absehbaren demokratiegefährdenden strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Ebene gewarnt. Bund und Länder haben sich jedoch lange durch die Finanzstatistik blenden lassen. Schließlich waren die kommunalen Haushalte in der

Uwe Zimmermann
ist stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte-
und Gemeindebundes



DIE AUTOREN



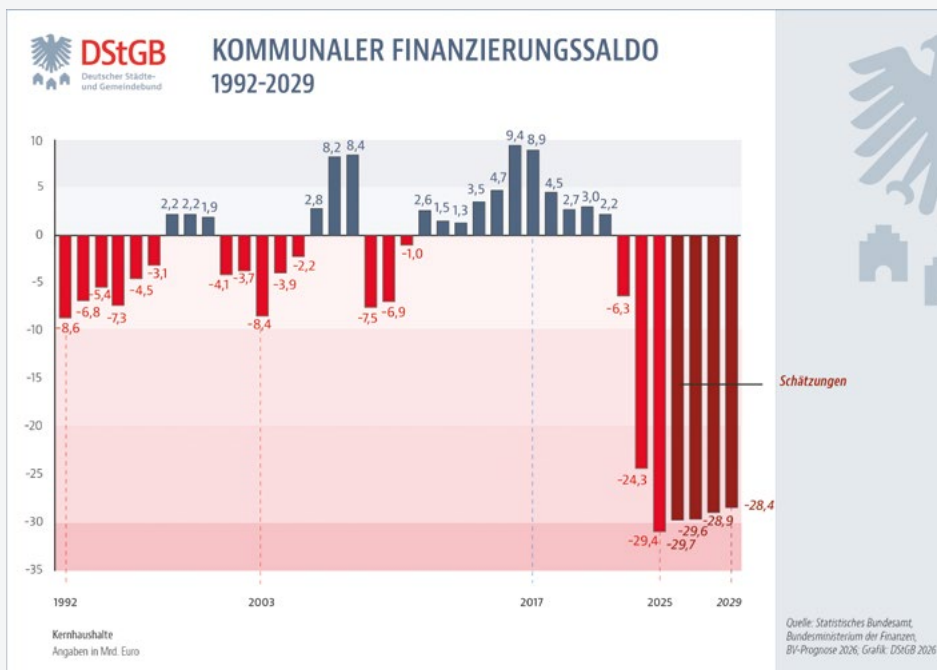
Florian Schilling ist
Referatsleiter Kom-
munalfinanzen und
Internationales des
Deutschen Städte-
und Gemeindebundes

Summe in Deutschland über ein Jahrzehnt im Plus; da müsse die kommunale Ebene auch magere Jahre überstehen können. Ignoriert wurde dabei die extreme Kostendynamik im Sozialbereich, auch durch erst über die Jahre in Kraft tretende Verschärfungen. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die Hilfe zur Pflege sowie die Ausgaben für die Eingliederungshilfe nach SGB IX, da die Ausgabensteigerungen hier nicht gegenfinanziert sind und sich somit unmittelbar auf den Finanzierungssaldo durchschlagen. Über Jahre zweistellige Wachstumsraten können hier von keinem kommunalen

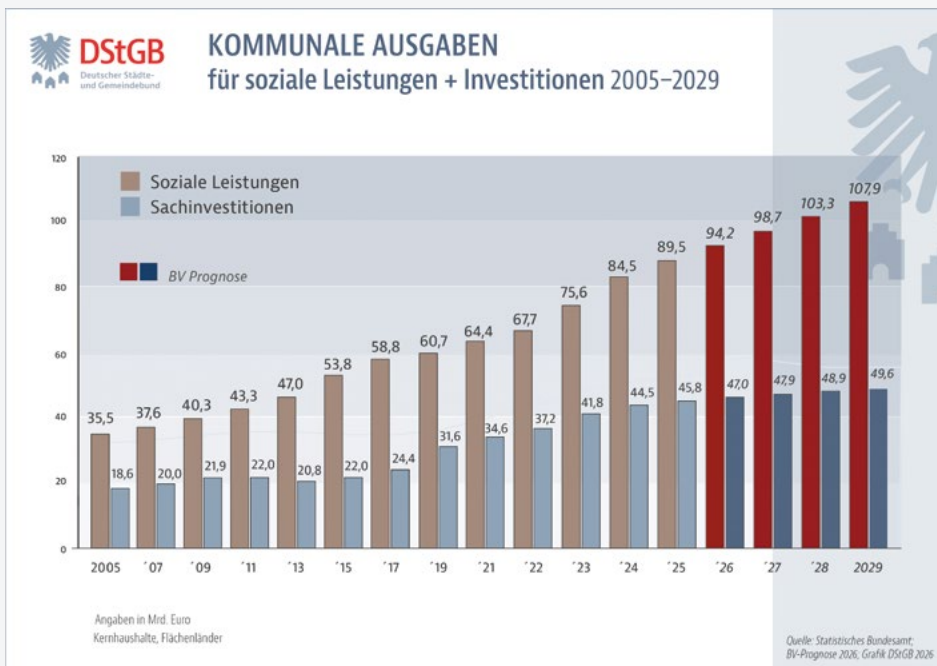
Haushalt geschultert werden. Nur als Vergleich: Innerhalb von gerade einmal zehn Jahren werden die Sozialausgaben um fast 50 Milliarden Euro aufwachsen und sich damit nahezu verdoppeln. Waren es im Jahr 2019 noch 60,7 Milliarden Euro, sind sie fünf Jahre später schon auf 84,5 Milliarden Euro angestiegen. Im Jahr 2029 werden sich die kommunalen Sozialausgaben nach der aktuellen Prognose der kommunalen Spitzenverbände auf 107,9 Milliarden Euro belaufen.

Der Aufwuchs bei den Personalausgaben ist ebenfalls enorm. Selbst moderate Tarifrunden wie im Jahr 2025 haben milliardenschwere Mehrausgaben zur

Der Finanzierungssaldo lag 2025 bei minus 29,4 Milliarden Euro und soll bis 2029 kaum sinken



Bis 2029 sollen die kommunalen Sozialausgaben auf 107,9 Milliarden Euro steigen

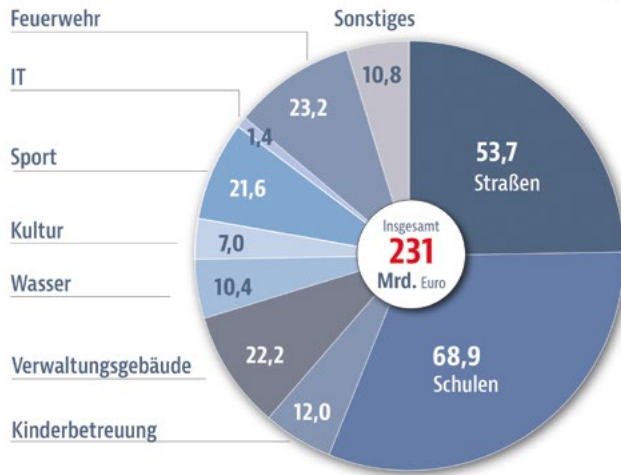




INVESTITIONSRÜCKSTAND

Hochrechnungen für Städte, Gemeinden + Landkreise

Angaben in Mrd. Euro



Quelle: KfW-Kommunalpanel 2026; Grafik: DStGB 2026

Der Investitionsrückstand liegt bei 231 Milliarden Euro, größte Posten sind Schulen und Straßen



KOMMUNALE VERSCHULDUNG

2015-2025

■ Gesamt
■ Wertpapiere
■ Investitionskredite
■ Kassenkredite

Kern- und Extrahaushalte
Angaben in Mrd. Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt; Grafik: DStGB 2026

Die Verschuldung ist von 37,9 Milliarden Euro (1975) auf 196,3 Milliarden Euro (2025) gestiegen

Folge. Hinzu kommt ein durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber induzierter Personalaufwuchs infolge erweiterter Aufgaben beziehungsweise gesteigerten Anforderungen.

Investitionen Eine auf den ersten Blick positive Entwicklung hat die kommunale Investitionstätigkeit in den letzten Jahren genommen: von 22 Milliarden Euro im Jahr 2015 auf 45,8 Milliarden Euro im vergangenen Jahr. Trotz der dramatischen kommunalen

Haushaltsslage bleiben die kommunalen Investitionen stabil. Zum Ende des Prognosezeitraums 2029 rechnen die kommunalen Spitzenverbände mit Investitionsausgaben in Höhe von 49,6 Milliarden Euro.

Auf den zweiten Blick wird aber deutlich, dass die kommunale Investitionstätigkeit nicht organisch gewachsen ist, sondern vor allem auch auf Bundesmittel zurückzuführen ist. Ohne das auf zwölf Jahre angelegte Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur

und Klimaneutralität“ für Länder und Kommunen in Höhe von 500 Milliarden Euro würde die fiskalische kommunale Mangellage zu einem spürbaren Einbruch der Investitionstätigkeit in den Städten und Gemeinden führen. Während die kommunalen Spitzenverbände für das laufende Jahr Investitionen in Höhe von 47 Milliarden Euro erwarten, wären es ohne das Sondervermögen wohl nur 39,5 Milliarden Euro. Noch deutlicher wird der Unterschied 2029 sichtbar. Mit Mitteln aus dem Sondervermögen werden kommunale Investitionen von 49,6 Milliarden Euro, ohne Sondervermögen nur 34,3 Milliarden Euro prognostiziert.

Der dritte Blick, der die Entwicklung des allgemeinen Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes in den Blick nimmt, trübt die Entwicklung der kommunalen Investitionstätigkeit nochmals. Zwar haben sich die kommunalen Investitionen in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt, nur flossen davon gut drei Viertel in Steigerungen bei den Baukosten. Das heißt, dass real die doppelt so hohen Investitionen in die Infrastruktur vor Ort kaum sichtbar sind. Im Gegenteil reichen die Steigerungen kaum aus, um den Bestand zu erhalten. Vor diesem Hintergrund verwundert es wenig, dass die kommunalen Nettoinvestitionen gut 20 Jahre negativ waren, der jährliche Substanzverlust bei der kommunalen Infrastruktur also höher, als die Investitionen selbst waren.

Der vierte und letzte Blick auf die kommunalen Investitionen trübt die Sicht gänzlich ein. Schließlich belief sich der Investitionsstau auf kommunaler Ebene nach dem

Kommunalpanel 2026 der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) auf 231 Milliarden Euro. Hinzu kommen notwendige Zukunftsinvestitionen unter anderem in die Anpassung an den Klimawandel, bei der Digitalisierung sowie zur Bewältigung des demografischen Wandels. Hier kommt ebenfalls sehr schnell ein dreistelliger Milliardenbetrag zusammen. Nimmt man die Energie-, Wärme- sowie Mobilitätswende noch hinzu, erreicht man in der Gesamtschau schnell kommunale Investitionsbedarfe in Höhe von über einer Billion Euro. Diese unfassbar hohe Summe unterstreicht, wie viel höher die kommunalen Investitionen eigentlich liegen müssten, wenn der Investitionsrückstand abgebaut und Zukunftsinvestitionen getätigt werden sollen.

Verschuldung Zunehmend besorgniserregend ist zudem die Entwicklung der Zinsausgaben. Waren diese in Folge der langen Niedrigzinsphase und des Abbaus der Verschuldung in der Summe auf die Kommunen in ganz Deutschland bezogen fast vernachlässigbar, sind sie nun ein dynamisch größer werdender Posten im Kommunalhaushalt. Reserven, sofern überhaupt vorhanden, sind aufgebraucht und die Defizite müssen über neue Schulden finanziert werden. Die rasende Verschuldung verwundert vor diesem Hintergrund wenig. Lag die

Erforderliche Maßnahmen

1. Entlastung bei kommunalen Sozialausgaben
 - a. kommunaler Kassen von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere bei Sozialausgaben. Bei den sozialen Leistungen Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen zur Pflege sollen Bund, Länder und Kommunen je ein Drittel der Kosten tragen
 - b. Bund muss seiner Verantwortung endlich nachkommen und auch die Kosten für teure Erweiterungen bei den Aufgaben selbst sowie der Zahl der Anspruchsberechtigten übernehmen
 - c. Anpassung der sozialen Leistungen an die Realitäten öffentlicher Haushalte
 - d. Moratorium für neue staatliche Leistungsversprechen
2. Verbesserung des Missverhältnisses zwischen Ausgaben- und Steuereinnahmenanteil
 - a. Erhöhung gemeindlicher Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer)
 - b. Wahrung und Stabilisierung der Gewerbesteuer
3. Echte Konnexität umfasst
 - a. Neue Aufgaben
 - b. Kostenintensive Standardanpassungen
 - c. Erweiterungen bestehender Aufgaben
 - d. EU-Gesetzgebung
 - e. Gemeindliche Steuermindereinnahmen infolge von Gesetzesänderungen
4. Stärkere Beteiligung am „Bundes-Sondervermögen“
 - a. Investitionsbedarfe angesichts eines Investitionsstaus von 231 Milliarden Euro sowie notwendiger Investitionen in die Transformation immens
 - Mittel aus dem Sondervermögen dürfen gleichwohl eine Reform der kommunalen Finanzausstattung nicht ersetzen

Verschuldung der kommunalen Kern- und Extrahaushalte zu Beginn dieses Jahrzehnts noch bei knapp über 130 Milliarden Euro, wird man in diesem Jahr bereits die 200 Milliarden Euro Verschuldungsgrenze reißen. Mit Stand 31. März 2026 waren es bereits 199,3 Milliarden Euro. Ohne Landesprogramme zur Altschuldenübernahme, zuletzt Nordrhein-Westfalen, wäre der kommunale Schuldenberg noch deutlich höher.

Mit Blick auf die Zinsausgaben in den kommunalen Kernhaushalten bedeutet dies ein dramatischer Aufwuchs. So steigen diese vom Tief mit 1,8 Milliarden Euro im Jahr 2022 stetig auf 8,8 Milliarden Euro zum Ende des Prognosezeitraums 2029 an.

Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit Für eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzsituation ist ein ganzes Maßnahmenbündel notwendig, welches folgende Elemente umfassen und vom entsprechenden Geist getragen werden sollte: ●

Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Der Expertenrat der Bertelsmann Stiftung analysiert nicht nur die historische strukturelle Finanzkrise der deutschen Kommunen, er beschreibt auch Wege aus der Krise.

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich ist Leiter des Expertenrates „Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit“ der Bertelsmann Stiftung



DIE AUTOREN



Dr. Kirsten Witte ist Direktorin und Kommunalexpertin der Bertelsmann Stiftung

Im Jahr 2025 erreichte das kommunale Finanzierungsdefizit 31,9 Milliarden Euro. Damit ist die Gesamtverschuldung der Kommunen auf einen neuen Höchststand von annähernd 200 Milliarden Euro gewachsen. In keinem Bundesland sind die kommunalen Schulden so stark gestiegen wie in Nordrhein-Westfalen. Die Analyse zeigt: Nicht allein schwächer steigende Einnahmen sind das Problem, sondern eine hohe Ausgabendynamik, insbesondere bei den Sozial- und Personalausgaben. Ein eigens gebildeter Expertenbeirat¹ hat Vorschläge für Wege aus der Krise unterbreitet. Dafür ist ein gemeinsames Handeln von Bund, Ländern und Kommunen unabdingbar.

Strukturell reformieren Kurzfristig werden temporäre Sofortmaßnahmen vorgeschlagen, um den Weg in eine neue Schuldenfalle zu verhindern. Bund und Länder sollen den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer und/oder die Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich zugunsten der Kommunen erhöhen. Damit könnten rund zwei Drittel der aktuellen Finanzierungslücke geschlossen werden. Das verbleibende Drittel sollen die Kommunen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite schließen. Diese Soforthilfen werden ausdrücklich nicht als Dauerlösung verstanden, sondern als Brücke, bis strukturelle Reformen greifen. Mit 20 Kernempfehlungen und 70 konkretisierenden Einzelempfehlungen in den Bereichen Aufgabenteilung, Verwaltungsdigitalisierung, Soziallastenfinanzierung, Förderpolitik, Haushaltsaufsicht und kommunale Eigenbeiträge wird eine grundlegende Neuordnung der föderalen Aufgaben- und Finanzbeziehungen vorgeschlagen.

Finanzierung sicherstellen Mittelfristig ist eine grundsätzliche und konsequente Neuordnung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Das bis-



herige Muster, dass Bund und Länder Aufgaben oder Standards beschließen und die Kommunen anschließend die Kosten tragen, muss beendet werden. Die Konnexitätsregeln sollten deshalb neu gefasst und wirksamer vollzogen werden. Die Länder sollten regelmäßig die gesetzgeberisch verursachte Gesamtbelastung der Kommunen ermitteln und zeitnah ausgleichen. Wo die finanziellen Möglichkeiten nicht reichen, müssen Aufgaben und Standards reduziert werden. Das geht nur gemeinsam mit Bund und Ländern.

Auf örtliche Aufgaben konzentrieren Aufgaben, bei denen lokale Kenntnisse kaum eine Rolle spielen oder hohe Skaleneffekte möglich sind, sollten auf Bund oder Länder verlagert werden. Der Bund kann etwa das Kfz-Zulassungswesen und regelgebundene finanzielle Sozialleistungen stärker zentral übernehmen. Die Länder sollten die überörtliche Sozial- und Eingliederungshilfe, den überörtlichen Nahverkehr und die Krankenhausversorgung verantworten und finanzieren. Die Gemeinden sollten sich auf Aufgaben fokussieren können, bei denen ihre besondere Stärke liegt: bei ortsnahe Daseinsvorsorge, Kinderbetreuung, lokaler Infrastruktur, Prävention, Beratung, Beteiligung und Gestaltung des Zusammenlebens vor Ort. Freiwillige oder nicht regulierte Aufgaben sind von zentraler Bedeutung für die kommunale Problemlösungskompetenz.

Förderprogramme vereinfachen Der „Förderdschungel“ aus kleinteiligen, antragsintensiven Förderprogrammen sollte zusammengeführt, pauschalisiert und in die kommunale Grundfinanzierung oder in Investitionspauschalen überführt werden. Parallel kann die Digitalisierung als Effizienzhebel genutzt werden: durch bundeseinheitliche Standards, En-

¹ Prof. Dr. Martin Junkernheinrich (Leiter), Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern;

Dr. Dominik Frankenberg, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig;

Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig – Kompetenzzentrum für kommunale Infrastruktur in Sachsen

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster;

Henriette Reker, Rechtsanwältin, Oberbürgermeisterin der Stadt Köln a. D.

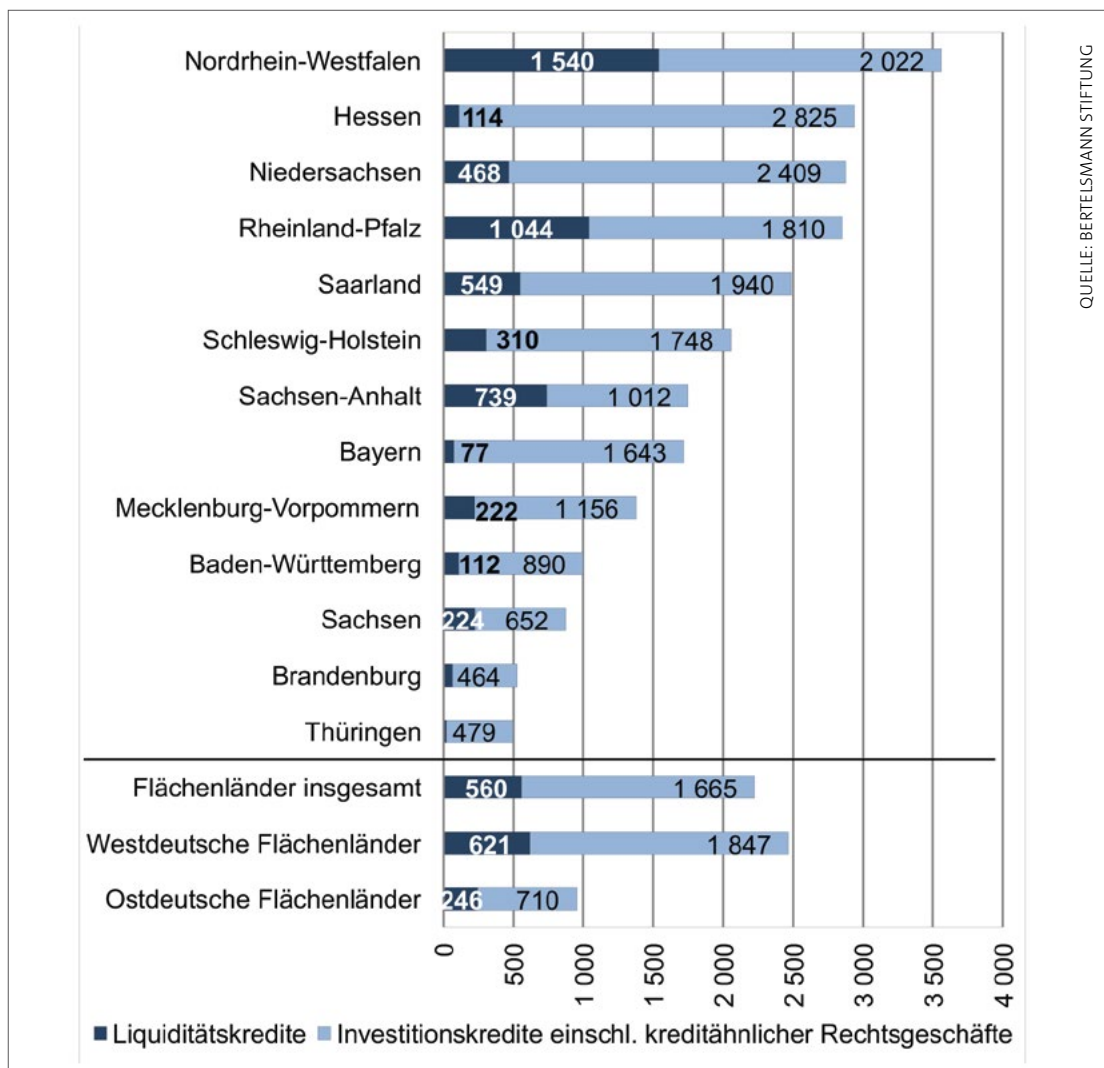


FOTO: JAMROOFERPIX - STOCK.ADOBE.COM

de-zu-Ende-Digitalisierung, Registermodernisierung, zentrale Serviceplattformen und das Prinzip „Standard vor Individuallösung“. Datenschutzregeln sollen einfacher und digitaltauglicher werden, ohne den Schutz personenbezogener Daten aufzugeben.

Haupthebel Sozialbereich Die Sozial- und Jugendhilfe bindet einen wachsenden Teil der kommunalen Finanzierungsspielräume. Standardisierte Sozialleistungen sollten daher stärker digitalisiert, pauschaliert und zentral durch Bund oder Länder wahrgenommen und finanziert werden. Einzelfälle mit besonderem Beratungsbedarf könnten weiterhin vor Ort bearbeitet werden. Die Hilfe zur Pflege müsste durch eine ausgebaute Pflegeversicherung sowie stärkere Beiträge von Bund und Ländern finanziert werden. Die überörtliche Eingliederungshilfe sollte ebenfalls in die Finanzierungsverantwortung der Länder fallen. Die örtliche Kinder- und Jugendhilfe bliebe nach dem Vorschlag des Exper-

Investitions- und Liquiditätskredite* der kommunalen Kernhaushalte am 31.12.2025 in Euro je Einwohner:in



Mit 1.540 Euro Liquiditätskrediten je Einwohner liegt Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich an der Spitze

* Wertpapierschulden sind je nach Verwendungszweck zugeordnet. Quelle: Statistisches Bundesamt

tenrates hingegen originäre kommunale Aufgabe, müsste jedoch durch eine aufgabenangemessene Finanzausstattung finanziert werden können.

Einnahmenseite stärken Der Expertenrat hält am kommunalen Steuermix fest, empfiehlt aber Verbesserungen. Die Gewerbesteuer soll erhalten bleiben, die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen aber geprüft werden. Es ist wichtig, dass das finanzielle Band zwischen Kommune und Wirtschaft erhalten bleibt. Das Grundsteueraufkommen soll schrittweise erhöht und regelmäßig an Inflation sowie Aufgaben- und Ausgabenentwicklung angepasst werden. Zudem sollen Kommunen Gebühren und Entgelte stärker kostendeckend ausschöpfen. Strukturell besonders wichtig ist die Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer und/oder Einkommensteuer. Zusätzliche Umsatzsteueranteile sollten nicht nach dem bisherigen wirtschaftskraftorientierten Schlüssel, sondern stärker einwohner- und sozialbedarfsorientiert verteilt werden, damit finanzschwache Kommunen stärker profitieren.

Schuldenpolitik neu ausrichten Der kommunale Investitionsrückstand wird für 2025 auf rund 231 Milliarden Euro beziffert. Auch dieser Rückstand kann nur mit Unterstützung von Bund und Ländern abgebaut werden, Investitionen müssen dauerhaft auf höherem Niveau verstetigt und pauschale Investitionszuwei-



Zum Download des
Kommunalen Finanz-
reports 2026



sungen bzw. allgemeine Deckungsmittel gegenüber aufwendiger Projektförderung bevorzugt werden. Gleichzeitig sollte die Aufnahme neuer Kassenkredite nur sehr kurzfristig als Notmaßnahme genutzt werden. Vorrang haben der Ausgleich struktureller Finanzierungslücken, die Vermeidung neuer Schulden und die Tilgung bestehender Kassenkredite. Die Lockerung der Haushaltsaufsicht in der Krise verschiebt die Lösung der finanziellen Probleme nur in die Zukunft.

Gemeinsames Handeln Geld allein reicht nicht. Gefordert wird eine kombinierte Reformagenda aus Soforthilfen, Aufgabenentflechtung, echter Konnektivität, Digitalisierung, Förderpolitikwechsel, stärkerer kommunaler Grundfinanzierung, Investitionsstrategie und strengerer Schuldenvermeidung. Nur wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam spürbare Beiträge leisten, lässt sich kommunale Handlungsfähigkeit dauerhaft stärken.

Fokus Nordrhein-Westfalen Vor allem für Nordrhein-Westfalen wären diese Reformen ein wichtiger Schritt. Die aktuelle Finanzkrise der Kommunen hat zwar flächendeckenden Charakter. Aber es gibt regionale Unterschiede. Beim Haushaltsdefizit, beim Schuldenstand und beim Schuldenzuwachs steht Nordrhein-Westfalen mit seinen Kommunen auf Platz eins unter den Flächenländern (zum kommunalen Schuldenstand im Ländervergleich siehe Grafik Seite 17). Nirgendwo sind die Überschüsse im laufenden Geschäft und damit die Spielräume für Investitionen und Schuldenabbau geringer als in den nordrhein-westfälischen Kommunen. Diese statistischen Befunde korrespondieren mit den außerordentlichen negativen Erwartungen der nordrhein-westfälischen Kommunen in der jährlichen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (vgl. dazu Beitrag von Carl Georg Müller auf Seite 8). Die Probleme sind struktureller Natur und daher mit temporären Hilfen nicht zu lösen. Obwohl die Landesregierung – mit der Teilübernahme der Altschulden und der Erhöhung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich - wichtige Schritte in die richtige Richtung macht, werden diese durch die schlechte Gesamtentwicklung leider weitgehend absorbiert. Die Empfehlungen zu einem Mix aus finanzpolitischen Grundsatzreformen und einer mittel- und langfristig wirkenden Modernisierungsagenda wären daher insbesondere auch für Nordrhein-Westfalen wichtige Schritte zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit. ●



FOTO: ROMOLO TAVANI - STOCK.ADOBE.COM

Virtuelles Verwaltungszentrum

Kommunikation in Kommunen neu denken.

Bürgerinnen und Bürger erwarten heute schnelle Antworten und persönliche Aufmerksamkeit. Gleichzeitig müssen Kommunen intern effizienter zusammenarbeiten – über Fachbereiche, Standorte und Gremien hinweg.

Das Virtuelle Verwaltungszentrum schafft dafür eine zentrale, digitale Kommunikationsplattform: bürgernah, effizient und sicher.

Vom digitalen Bürgerbüro zur Plattform für viele Aufgaben

Als digitales Bürgerbüro gestartet, hat sich die Lösung kontinuierlich weiterentwickelt. Heute unterstützt sie Kommunen bei einer Vielzahl von Kommunikationsaufgaben – intern wie extern.

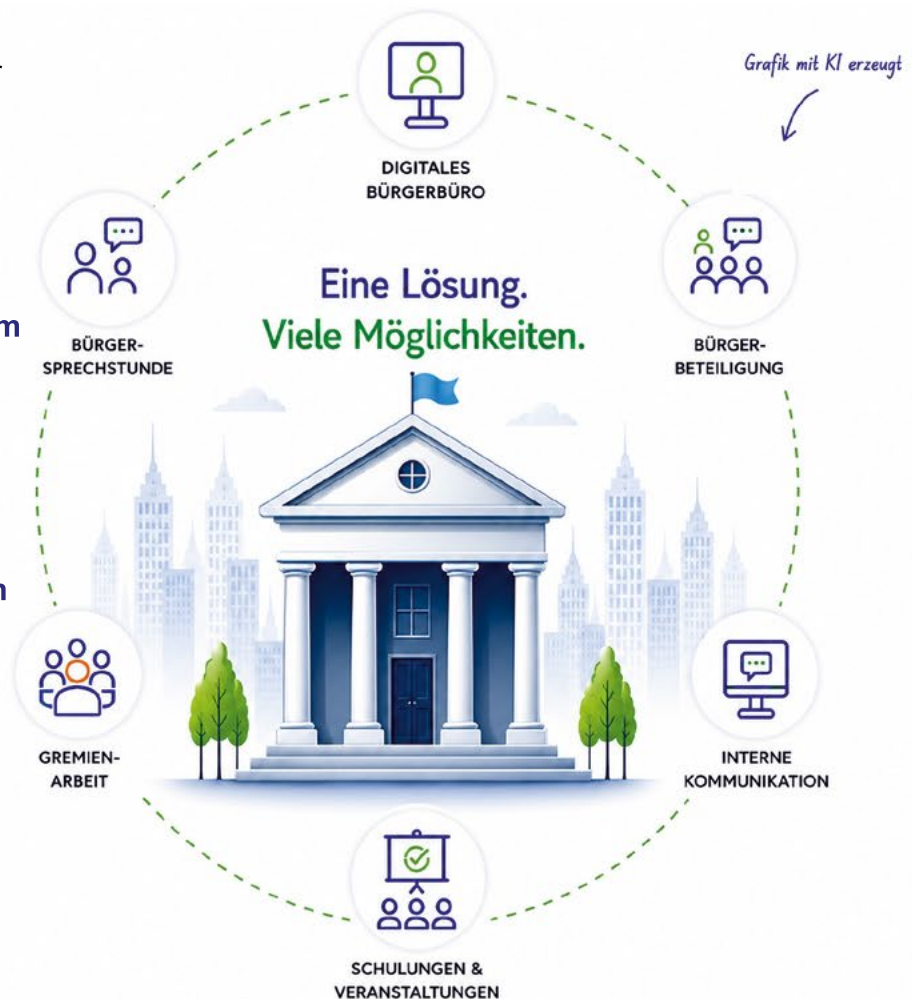
Eine Lösung statt vieler Insellösungen

YuLinc vereint Bürgerkommunikation, Gremienarbeit, Beteiligung, interne Zusammenarbeit und Schulungen in einer Plattform. Einfach zugänglich, datenschutzkonform und flexibel erweiterbar.

Wirtschaftlich und zukunftssicher

Das YuLinc-Lizenzmodell basiert auf virtuellen Räumen statt Einzellizenzen. Ein Einstieg ist bereits ab ca. 100 € pro Monat* möglich. So wächst das System mit Ihren Anforderungen.

*zzgl. MwSt.



EINFACH ZUGÄNGLICH

Browserbasiert –
ohne Installation
einfach zugänglich.



DATENSCHUTZKONFORM

Hosting in Deutschland,
DSGVO-konform und
BSI-zertifiziert.



FLEXIBEL ERWEITERBAR

Für neue Aufgaben und
wachsende
Anforderungen.



DAUERHAFT VERFÜGBAR

Räume jederzeit betreten –
ohne Termin, ohne
Umwege.

Mehr erfahren

Entdecken Sie das Virtuelle Verwaltungszentrum
und seine Einsatzmöglichkeiten.

www.netucate.com/digitales-buergerbuero



QR-Code scannen
und mehr erfahren!

Kommunikation, die verbindet.

- ✓ Persönlich mit Bürgerinnen und Bürgern.
- ✓ Effizient in der Verwaltung.
- ✓ Zukunftssicher für Ihre Kommune.

Einfach starten. Gemeinsam weiterdenken.

Ein Beitrag der





FOTO: THOMASKNOSPE - STOCK.ADOBE.COM

Defizitäre Projekte in Kommunen rechtssicher gestalten

Stadtentwicklung ist oft ein Verlustgeschäft – und dennoch unverzichtbar für Städte und Gemeinden. Wie sich Defizite bei Stadtentwicklungsprojekten über EU-Beihilfe- und Vergaberecht rechtssicher ausgleichen lassen.

Eine Kernaufgabe von Kommunen ist die Stadtentwicklung. Von ihr hängen die wirtschaftliche Lage und die Lebensqualität der Einwohner der Kommune entscheidend ab. In der Praxis stellt sich leider allzu häufig heraus, dass je ambitionierter das Stadtentwicklungsprojekt ist, desto höher fällt in der Regel auch das hierbei anfallende Defizit aus. Mit der Beseitigung von Problemimmobilien, der Revitalisierung von Brachflächen, dem sozialen Wohnungsbau und der Entwicklung von Flächen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe werden keine Renditen erwirtschaftet. Trotzdem müssen Kommunen diese Projekte stemmen, wenn sie in erster Linie dem Gemeinwohl und nicht den Renditeerwartungen dienen wollen. Nachfolgend wird gezeigt, wie der vorhandene Rechtsrahmen aktiv genutzt werden kann, um defizitäre Stadtentwicklung rechtssicher durchzuführen:

Kernaspekt EU-Beihilferecht Die Zulässigkeit eines Ausgleichs von Defiziten bei kommunalen Stadtentwicklungsprojekten ist am Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeits-

weise der Europäischen Union (AEUV) zu messen. Eine Beihilfe liegt vor, wenn alle Voraussetzungen aus Art. 107 Abs. 1 AEUV kumulativ erfüllt sind.

Dies sind:

- Vorliegen einer Maßnahme zugunsten eines Unternehmens;
- Begünstigung eines Unternehmens durch die Maßnahme;
- Finanzierung der Maßnahme aus staatlichen Mitteln;
- Begünstigung von bestimmten Unternehmen (oder Produktionszweigen) durch die Maßnahme, das heißt Selektivität der Maßnahme und
- Verfälschung oder drohende Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.

Häufig setzt nicht die Kommune selbst, sondern ein von ihr eingeschaltetes kommunales Entwicklungsunternehmen das jeweilige Stadtentwicklungsprojekt um. Kommunale Entwicklungsunternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform in der Regel als „Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts zu klassi-



DIE AUTORIN

Susanne Müller-Kabisch ist Rechtsanwältin bei der Ernst & Young Law GmbH in Eschborn

fizieren, da sie wirtschaftliche Tätigkeiten, nämlich im Bereich der Flächenentwicklung und -vermarktung, ausüben. Wenn die Kommune diesen Unternehmen Verlustausgleichszahlungen oder andere Vergünstigungen (Darlehen, Bürgschaften, verbilligte Grundstücke oder Erbbauberechtigungen) gewährt, handelt es sich zudem auch um staatliche Mittel im Sinne des EU-Beihilferechts. Da diese Vergünstigungen nur selektiv dem einzelnen Unternehmen zugutekommen, ist auch die Selektivität der Maßnahme gegeben. Auch die übrigen Tatbestandsmerkmale aus Art. 107 Abs. 1 AEUV, Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des Binnenhandels, lassen sich in der Praxis fast nie risikolos ausschließen. Die Frage ist also nur, wie kann man die Defizite der Stadtentwicklung rechtssicher mit kommunalen Mitteln ausgleichen.

Beihilferechtlicher Drittvergleich Eine Möglichkeit zum Ausschluss einer beihilferelevanten Begünstigung durch staatliche Mittel ist der Drittvergleich zum Verhalten eines fiktiven privaten Marktteilnehmers, der sogenannte Private Investor Test. Bei der Finanzierung von kommunalen Stadtentwicklungsunternehmen ist aber nur sehr selten ein Private Investor Test möglich beziehungsweise statthaft, denn

- Ein Private Investor Test ist grundsätzlich nicht anwendbar, wenn der Defizitausgleich zugunsten eines Unternehmens erfolgt, das auch Daseinsvorsorge- und Gemeinwohlinteressen verfolgt (was bei defizitären Stadtentwicklungsprojekten typisch ist). Denn derartige Zielstellungen verfolgt ein privater Investor gerade nicht, so dass der Vergleich hier von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Ist das betreffende Unternehmen wegen dieser Gemeinwohlverpflichtungen gar strukturell defizitär, scheidet der Private Investor Test natürlich erst recht aus;
- Die Durchführung eines offenen Vergabeverfahrens als Indiz für die Marktüblichkeit der Konditionen für die vom Unternehmen erbrachten Stadtentwicklungsleistungen scheidet in der Regel ebenfalls aus, da die Kommune die Leistungen nicht von irgendeinem, sondern von ihrem kommunalen Stadtentwicklungsunternehmen durchführen lassen will, so dass eine öffentliche Ausschreibung nicht in Frage kommen kann;
- Ein Benchmarking der Preiskonditionen zum Ausschluss der Begünstigung scheitert schließlich in der Praxis schlicht daran, dass es keine Vergleichsmarktdaten gibt, da die jeweiligen Projekte in dieser Form nicht bereits zuvor erbracht und dokumentiert worden sind.

Festzuhalten ist also, dass der Ausschluss des zentralen Tatbestandsmerkmals der Begünstigung durch den Nachweis der Marktkonformität bei strukturell defizitären Stadtentwicklungsprojekten in der Regel nicht zielführend ist.

Lösungsansatz DAWI-Betrachtung Allerdings kann die kommunale Stadtentwicklung in vielen Bereichen als eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sogenannte DAWI) klassifiziert werden. Entscheidend ist, dass defizitäre Stadtentwicklungsprojekte typischerweise nicht vom Markt der privaten Projektentwickler erbracht werden, so dass der Staat mit entsprechenden Finanzierungen einspringen muss, um dieses Marktversagen zu beheben.

Für derartige Fälle sieht der DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vor, dass die öffentliche Hand einem Unternehmen, das zuvor wirksam mit DAWI-Tätigkeiten betraut worden ist, Ausgleichsleistungen für die Übernahme dieser DAWI gewähren darf, um bestimmte wichtige Daseinsvorsorgeaufgaben sicherzustellen. Die EU-Kommission fordert aber in diesem Zusammenhang einen formellen Betrauungsakt der Kommune gegenüber dem Stadtentwicklungsunternehmen mit klar definiertem Leistungsinhalt, transparentem Ausgleichsmechanismus und wirksamen Kontrollen zur Vermeidung von Überkompensationen. Da die Defizite des Stadtentwicklungsunternehmens nur im DAWI-Bereich von der Kommune ausgeglichen werden dürfen, ist oft noch eine beihilferechtliche Trennungsrechnung erforderlich, mit der auf der Ebene der Stadtentwicklungsunternehmen zwischen DAWI und Nicht-DAWI unterschieden wird:

- Betrauungsfähig sind insbesondere defizitäre Entwicklungs- und Infrastrukturleistungen sowie koordinierende Steuerungsaufgaben (DAWI),
- Nicht betrauungsfähig sind hingegen originär marktbezogene Tätigkeiten wie Grundstücksverkäufe oder eigenständige Marktauftritte, für die es Anbieter gäbe (Nicht-DAWI).

Bei richtiger Umsetzung können auf Basis einer DAWI-Betrachtung also Ausgleichszahlungen der Kommune beihilferechtskonform an das kommunale Unternehmen zur Umsetzung von defizitären Stadtentwicklungsprojekten gewährt werden, ohne dass eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission erforderlich wäre.

Kernaspekt Vergaberecht

Im kommunalen Bereich ist die vergabefreie Inhouse-Konstellation seit langem etabliert. Kommunen können auf der Grundlage eines gesetzlichen Privilegs, der sogenannten Inhouse-Vergabe (§ 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) Leistungen direkt an eigene Gesellschaften vergeben, ohne ein öffentliches



FOTO: ROBERT KNESCHKE - STOCK.ADOBE.COM

Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Kommune muss eine beherrschende Kontrolle über ihr Unternehmen haben,
 - Die Tätigkeiten des Unternehmens dienen nahezu ausschließlich Aufgaben, mit denen die Kommune es zuvor betraut hatte,
 - Das Unternehmen hat keine private Drittbeteiligung.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bietet diese Inhouse-Vergabe eine sehr effiziente Möglichkeit, das eigene Unternehmen umfassend im Bereich der Stadtentwicklung einzusetzen.

Vergaberechtliche Einschränkungen Kommunale Stadtentwicklungsunternehmen unterliegen auch in privater Rechtsform (zum Beispiel als GmbH) den Bindungen des EU-Vergaberechts, wenn sie die Voraussetzungen des staatsnahen Auftraggebers (§ 99 Nr. 2 GWB) erfüllen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere:

- die Ausrichtung auf Aufgaben im Allgemeininteresse nichtgewerblicher Art,
- eine enge organisatorische und/oder finanzielle Bindung an die Kommune (Staatsnähe).

Ein kommunales Stadtentwicklungsunternehmen, das gegründet wurde, um defizitäre Projekte mit Gemeinwohlorientierung durchzuführen, erfüllt diese Voraussetzungen naturgemäß in aller Regel. Insbe-

sondere fehlt einem solchen Unternehmen die Gewinnerzielungsabsicht, womit die Erfüllung von Aufgaben nichtgewerblicher Art praktisch erwiesen ist. Während die gesetzliche Inhouse-Struktur auf der Ebene der Beauftragung des Stadtentwicklungsunternehmens durch die Kommune erhebliche Erleichterungen in Form einer zulässigen Direktvergabe schafft, unterliegt das Stadtentwicklungsunternehmen selbst bei der Beschaffung von Leistungen regelmäßig dem Vergaberecht – zumindest oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Das Vergaberecht erlangt außerdem noch Relevanz, wenn für die Durchführung des Projektes Fördermittel gewährt werden. Denn die Förderbescheide enthalten regelmäßig Nebenbestimmungen, die die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Stadtentwicklungsunternehmen formal als öffentlicher Auftraggeber einzustufen ist oder nicht.

Fazit Defizitäre Stadtentwicklungsprojekte sind unverzichtbarer Bestandteil einer aktiven kommunalen Daseinsvorsorge. Die jeweiligen Projekte adressieren Aufgaben, die der Markt allein nicht leisten würde, da sie keine Rendite erwirtschaften. Eine vorausschauende Planung dieser Projekte unter Beachtung der beihilfe- und vergaberechtlichen Kernaspekte schafft aber den Rahmen für eine rechtssichere und nachhaltige Umsetzung dieser Projekte. ●

Land, Kommunen und Wirtschaft erneuern Verfahren für Schwertransporte

NRW will die Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte vereinfachen und beschleunigen. Dazu haben das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW), die kommunalen Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände sowie die Industrie- und Handelskammern ein Memorandum of Understanding unterzeichnet. Den Städte- und Gemeindebund NRW vertrat bei den Gesprächen der Beigeordnete Rudolf Graaff (Foto Mitte). Hintergrund ist ein Auftrag des Landtages, Verbesserungen zu prüfen. Vorgesehen ist nun, die bislang 53 Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden auf freiwilliger Basis auf zehn bis zwölf zu reduzieren. Dadurch sollen mehr Routine und Fachwissen bei den zuständigen Stellen entstehen. Zugleich soll ein Modell zur Gebührenteilung zwischen abgebenden, aufnehmenden und stellungnehmenden Kommunen entwickelt werden. Ein weiterer Baustein ist die Digitalisierung von Straßen- und Brückendaten als Grundlage für medienbruchfreie und stärker automatisierte Verfahren. Eine vollständige Umsetzung der Maßnahmen wird innerhalb von drei Jahren angestrebt. ●



FOTO: MUNV NRW/ ANDREA BOWINKELMANN

Finanzinstrumente in der kommunalen Praxis

Wie NRW-Kommunen mit Finanzinstrumenten umgehen, das zeigt eine Umfrage unter allen 427 Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen – mit einem umfassenden Einblick in die kommunale Praxis.

O b zur Zinsoptimierung, Liquiditätssteuerung oder Risikoabsicherung: Kommunen setzen zunehmend auf Finanzinstrumente, um ihre finanzielle Situation zu verbessern. Gleichzeitig sind sie kein Selbstläufer: Sie bergen Risiken (vgl. Klitzsch, 2019; Mühlkamp/Sossong, 2012) und können bei unsachgemäßer Anwendung die Haushaltslage auch spürbar verschlechtern. Ihre Handhabung erfordert daher eine fundierte Expertise, da sie teils äußerst komplex sind. Ungeachtet dieses Spannungsfeldes zwischen Chance und Risiko findet der Einsatz von Finanzinstrumenten im kommunalen Kontext bislang wenig Beachtung in der wissenschaftlichen Forschung.

Methodik der Umfrage Um in diesem Kontext Erkenntnisse zur Nutzung von Finanzinstrumenten in der kommunalen Praxis zu generieren, haben wir eine Umfrage durchgeführt. Mithilfe eines Fragebogens sollte eine möglichst ganzheitliche Bearbeitung des Themenkomplexes gewährleistet werden. Befragt wurden alle 396 Städte und

Gemeinden und alle 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Die Umfrage bestand aus insgesamt 15 Fragen. Die Fragen bauten logisch aufeinander auf und verfügten teilweise über Filterfunktionen. So wurden beispielsweise nur diejenigen Kommunen, welche keine Finanzinstrumente nutzen, im Anschluss gefragt, ob ihnen die Nutzung untersagt ist. Zu jeder Frage musste (mindestens) eine Antwort ausgewählt werden, um die weitere Bearbeitung fortzusetzen.

Durch die Filterfunktionen erhielten die Teilnehmenden mindestens vier und maximal 14 Fragen. Dabei kamen grundsätzlich geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zum Einsatz, um eine zielführende Auswertung zu gewährleisten. In der Regel wurde darüber hinaus in Form eines Freitextfeldes auch die Möglichkeit gegeben, weitere zutreffende Antworten zu geben (halboffene Fragen), wodurch sich ein umfassenderes Bild gewinnen ließ (vgl. Ortmanns/Sonntag, 2023). Zudem erfassten wir bestimmte Antworten auch in Form

Nick Seefeld ist Mitarbeiter der Stadt Hagen im Bereich Personal und Organisation



DIE AUTOREN

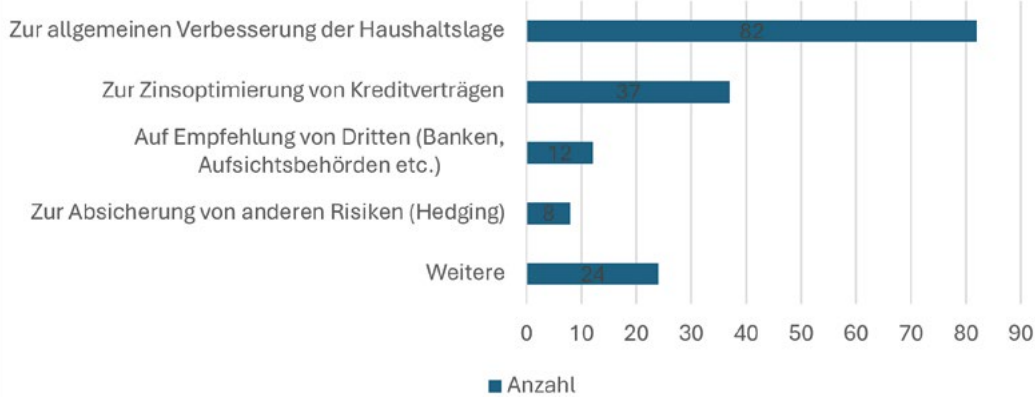


Nadine Wagner ist Beigeordnete und Kämmerin der Stadt Heiligenhaus und leitet das Dezernat III



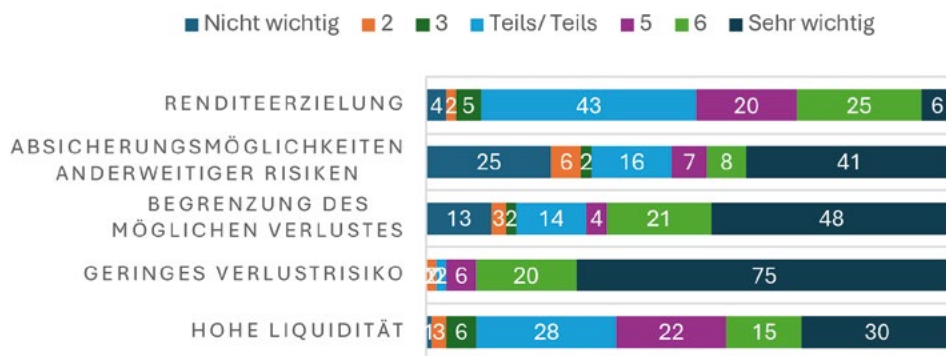
Dr. Stefan Hoffsummer ist Dozent der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Aus welchen Gründen nutzen Sie Finanzinstrumente?



Kommunen nutzen Finanzinstrumente vor allem zur Verbesserung der Haushaltslage

Die Auswahl von Finanzinstrumenten (n=105)



Ein geringes Verlustrisiko ist den Kommunen bei der Auswahl am wichtigsten

von Likert-Skalen, einer Bewertungsskala mit mehreren Abstufungen (zum Beispiel von „stimme gar nicht zu“ bis „stimme voll zu“).

Insgesamt haben 142 von den 427 befragten Kommunen die Umfrage bearbeitet und abgeschlossen. Das entspricht einer Teilnahmequote von 33,26 Prozent.

Die größte Gruppe stellen die kleinen kreisangehörigen Gemeinden mit 63 Teilnehmern (44 Prozent) dar, gefolgt von den mittleren kreisangehörigen Gemeinden mit 46 Teilnehmern (32 Prozent). Folglich bilden diese beiden zusammen 76 Prozent der Teilnehmenden, wobei die restlichen 24 Prozent auf große kreisangehörige Kommunen (neun Prozent), kreisfreie Städte (neun Prozent) und Kreise (sechs Prozent) verteilt werden. Die Verteilung der Teilnehmer stimmt nahezu mit der realen prozentualen Verteilung überein.

Ergebnisse der Umfrage Zunächst wurde erhoben, welche Instrumente am weitesten verbreitet sind. Am häufigsten werden von den teilnehmenden

Kommunen Geldmarktinstrumente (91 Nennungen; 64,1 Prozent) genutzt. An zweiter Stelle stehen Anteile an Investmentvermögen (30 Nennungen; 21,1 Prozent), gefolgt von Wertpapieren (23 Nennungen; 16,2 Prozent) und Derivaten (23 Nennungen; 16,2 Prozent).

Von den teilnehmenden Kommunen, welche derzeit aktiv Derivate verwenden, nutzen 94,7 Prozent Swaps.

Die Beweggründe für die Nutzung von Finanzinstrumenten stellen sich unter den Kommunen, welche diese aktiv nutzen, wie folgt dar:

Von den 110 Teilnehmern, die diese konkrete Multip-



Kommunen setzen auf eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie bei der Nutzung von Finanzinstrumenten.

le-Choice-Frage beantwortet haben, geben 74,5 Prozent an, Finanzinstrumente zur Verbesserung der Haushaltslage zu nutzen, 33,6 Prozent geben die Zinsoptimierung von Kreditverträgen an, 10,9 Prozent die Empfehlungen von Dritten und 7,3 Prozent die Absicherung von anderen Risiken.

Zudem geben 21,8 Prozent der Teilnehmer weitere Gründe an. Hier wurde, mit insgesamt zehn Nennungen, die Finanzierung/ Sicherstellung der (zukünftigen) Pensionsverpflichtungen und -rückstellungen am häufigsten genannt.

Die Teilnehmer sollten im Zuge der Frage: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Kriterien bei der Auswahl von Finanzinstrumenten?“ verschiedene Kriterien auf einer bipolaren Likert-Skala bewerten. Die Endpunkte der Skala, die in sieben Abstufungen unterteilt wurde, bildeten dabei die Gegensätze „nicht wichtig“ und „sehr wichtig“. In der Mitte der Skala befand sich die Auswahl „Teils/Teils“ (vgl. Ortmanns/ Sonntag, 2023).

Die Gegenüberstellung der Häufigkeitsverteilungen ergibt folgendes Bild:

Das „geringe Verlustrisiko“ erreicht dabei die höchste Priorität unter den befragten Kommunen.

Das Kriterium des „geringen Verlustrisikos“ ist für die Kommunen signifikant wichtiger als die „Erzielung einer gewünschten Rendite“ und die „hohe Liquidität“. Es kann vermutet werden, dass diese Priorisierung starke Auswirkungen auf reale Entscheidungssituationen in Kommunen bei der Auswahl der genutzten Finanzinstrumente hat.

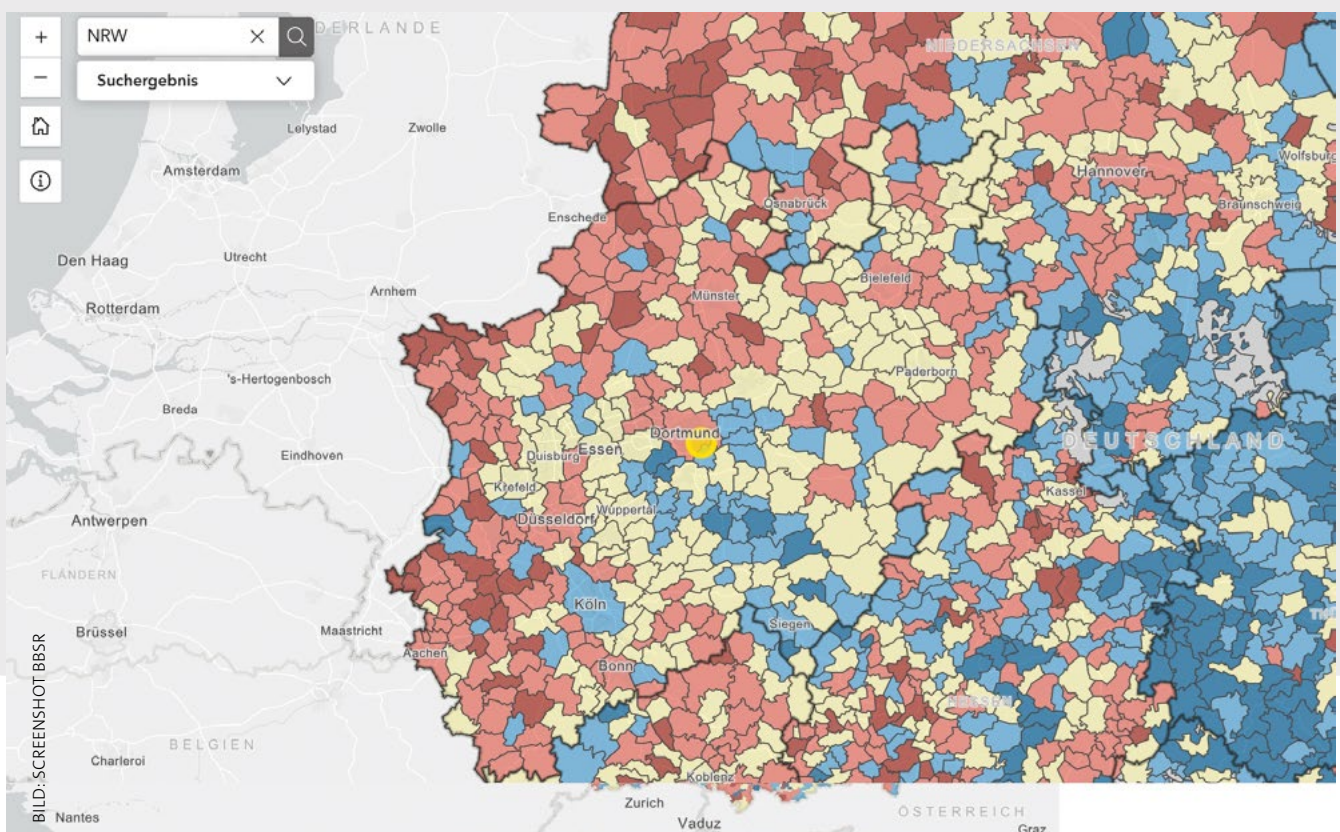
Fazit Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Nutzung und Auswahl von Finanzinstrumenten in der nordrhein-westfälischen Kommunalverwaltung von einer risikoaversen Einstellung geprägt ist. Die bedeutendste Zielsetzung ist dabei, die allgemeine Haushaltssituation in den Kommunen zu verbessern.

Es werden zwar teilweise auch Finanzinstrumente mit gesteigertem Rendite- und Risikopotenzial genutzt; insgesamt lässt sich jedoch klar eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie erkennen, die auch in der Renditeerwartung einem defensiven Anlageverhalten entspricht.

Interaktive Karte zeigt Entwicklung der Kommunen

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat eine interaktive Karte zur Entwicklung der Städte und Gemeinden in Deutschland veröffentlicht. Die Anwendung zeigt regionale Entwicklungsmuster im Zeitraum von 2019 bis 2024. Sichtbar macht die Karte unter anderem Bevölkerungsentwicklung, Wanderungssaldo, Beschäftigtenentwicklung und Gewerbesteuergrundaufkommen. Die Daten weisen deutliche regiona-

le Unterschiede auf. Auch innerhalb einzelner Regionen liegen Wachstum, stabile Entwicklung und Schrumpfung häufig eng beieinander. Die Einordnung soll eine differenzierte Betrachtung der Raumentwicklung ermöglichen. Für Städte und Gemeinden bietet die Karte eine zusätzliche Datengrundlage, um Entwicklungen vor Ort einzuordnen und mit anderen Regionen zu vergleichen.





Rechnungsprüfung neu gedacht: Beratung und Kontrolle

Die kommunale Rechnungsprüfung sieht sich zunehmend als Impulsgeber für Politik und Verwaltung. Die Städte Bielefeld und Kempen zeigen, wie neue Prüfungsformate und ein professionelles Selbstverständnis diesen Wandel vorantreiben.

Die Anforderungen an Kommunalverwaltungen wachsen kontinuierlich. Digitalisierung, Fachkräftemangel, steigende regulatorische Vorgaben und zunehmende Komplexität verändern auch die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung grundlegend. Gefragt sind heute nicht allein rechtssichere Kontrollen, sondern unabhängige Analysen und fachliche Beratung für Politik und Verwaltung. Das schafft Mehrwert! Voraussetzung hierfür sind qualifizierte Mitarbeitende, ein gemeinsames professionelles Selbstverständnis sowie der kontinuierliche fachliche Austausch. Wie örtliche Rechnungsprüfungen diesen Anspruch mit Leben füllen, zeigen die Beispiele aus Bielefeld und Kempen.

Erweiterte Handlungsspielräume Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der kreisfreien Stadt Bielefeld mit ca. 340.000 Einwohnern versteht sich nicht

allein als Kontrollinstanz, sondern als unabhängiger Impulsgeber für eine leistungsfähige und zukunftsfeste Verwaltung. Moderne Rechnungsprüfung bedeutet, Risiken frühzeitig zu erkennen, Chancen sichtbar zu machen und belastbare Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Sie hinterfragt etablierte Prozesse, begleitet Veränderungen kritisch und zielorientiert und unterstützt Politik und Verwaltung dabei, auch unter anspruchsvollen Rahmenbedingungen fundierte Entscheidungen zu treffen. Das RPA sieht seine Aufgabe nicht mehr nur darin, vergangene Fehler zu dokumentieren, möchte vielmehr dazu beitragen, dass die Stadt künftig noch besser aufgestellt ist. Gute Rechnungsprüfung schafft Transparenz, stärkt die Resilienz der Verwaltung und eröffnet Handlungsspielräume. Dabei geht es häufig nicht um die eine richtige Lösung, sondern um die nachvollziehbare Abwägung von Chancen und Risiken.

DIE AUTOREN



Sandra Ilgen, Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bielefeld

Lars Wende, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kempen

Swaantje Habets, betriebswirtschaftliche Prüferin der Stadt Kempen



Über das IDR e.V.

Das Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR) ist ein Berufsverband für Fachkräfte der öffentlichen Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung. Dazu gehören vor allem Leiter und Mitarbeitende aus kommunalen Rechnungsprüfungsämtern und Revisionsstellen öffentlicher Einrichtungen sowie Rechnungshöfen.



<https://www.idrd.de>



Dieser Anspruch setzt hohe fachliche Kompetenz voraus. Die Themen reichen heute weit über klassische Finanz- und Vergabeprüfungen hinaus: IT und Cybersicherheit, Organisationsentwicklung, Fördermittelmanagement, Wirtschaftlichkeit, Korruptionsprävention, interne Meldestellen und Compliance gehören ebenso dazu. Entsprechend vielfältig sind die Qualifikationen im RPA: Verwaltung, Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen, Informatik, Psychologie und Steuerberatung bilden die Grundlage für interdisziplinäre Prüfungen. Spezialqualifikationen und kontinuierliche fachliche und methodische Fortbildung bilden eine wichtige Basis. Professionelle Rechnungsprüfung lebt von aktueller Expertise und einem hohen Qualitätsanspruch.

Fachlicher Austausch Moderne Rechnungsprüfung lebt zugleich vom fachlichen Austausch. Das RPA der Stadt Bielefeld engagiert sich im Institut der Rechnungsprüfer (IDR e. V.), beteiligt sich an der Entwicklung von Leitlinien und Prüfungshilfen und nutzt regelmäßige Erfahrungsaustausche und Qualifizierungsangebote. Besonders deutlich zeigt sich der Wert dieser Zusammenarbeit in hochspezialisierten Prüfungsfeldern wie der Informationstechnik. Nicht jedes Rechnungsprüfungsamt kann sämtliche erforderlichen Kompetenzen dauerhaft selbst vorhalten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld verfügt inzwischen über mehrere IT-Prüfer und sieht darin eine wichtige Antwort auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen. Zugleich liegt gerade hier erhebliches Potenzial in einer stärkeren interkommunalen Zusammenarbeit. Größere Rechnungsprüfungsämter könnten ihre Spezialisierung gezielt einbringen und kleinere Kommunen bei komplexen Prüfungen unterstützen. So ließen sich vorhandene Kompetenzen effizient nutzen, Syn-



AUF DIE PLÄTZE. FERTIG. FÖRDERN WIR.

Ob Schule, Kita oder Mensa: Wir fördern nachhaltige Ideen, die Ihre kommunale Einrichtung grüner, moderner oder digitaler werden lassen.

Neugierig? Wir beraten Sie gerne persönlich.

**NRW.BANK**
Wir fördern Ideen

ergien erschließen und die Qualität der Prüfungsarbeit insgesamt weiter stärken. Die Bildung von Rechnungsprüfungsämtern mit Prüfungsschwerpunkten wäre hier eine sinnvolle Weiterentwicklung interkommunaler Zusammenarbeit in Zeiten knapper Kassen und Ressourcen.

Veränderung als Selbstverständnis Im Jahr 2022 hat sich die vierköpfige Rechnungsprüfung der mittelgroßen Stadt Kempen auf den Weg gemacht, sich selbst neu zu erfinden. Ausgangspunkt war eine personelle Neuaufstellung des Rechnungsprüfungsamtes unter neuer Leitung.

Orientiert an dem Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung von Prof. Dr. Richter, ist die komplette Prüfungspraxis seitdem sukzessive neu aufgesetzt und das Prüfungsverständnis neu interpretiert worden: Weg von ex-post Betrachtungen, hin zu begleitenden Prüfungsmaßnahmen und Beratung. Weg von Sammelberichten hin zu pointierten Einzelberichten, mit dem Ziel vor Augen, für die Stadt Kempen aus der Prüfungspraxis Mehrwerte zu schaffen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Beratung der städtischen Führungsorgane. Dies steht ganz im Sinne der neuen Prüfungsleitlinie: Lieber Fehler verhindern, als sie später festzustellen. Als ein Beratungsinstrument hat die Rechnungsprüfung der Stadt Kempen das Mittel der „Empfehlungen“ ins Leben gerufen. Damit gibt die Rechnungsprüfung unkompliziert, unbürokratisch und schnell den Führungsverantwortlichen Hinweise auf aus ihrer Sicht bestehende Risiken und Möglichkeiten zur Nachsteuerung. Das Instrument der Empfehlung ordnet sich in der Prüfungstätigkeit in Umfang und Wirkung zwischen einer reinen Beratung mit Handlungsanregungen und einem umfangreichen Einzelbericht ein und erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Zukunftsorientierte Prüfung Ideengeber sein und Zukunftsvisionen mitdenken ist wesentlicher Teil des Selbstverständnisses der neuen Rechnungsprüfung der Stadt Kempen und wird bei allen Prüfungen und Beratungen gelebt. Beispielsweise hat sie im Rahmen eines vom Rat der Stadt Kempen erteilten Prüfungsauftrags ein Leitbild für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung entwickelt: „Nachhaltige Konsolidierung durch Modernisierung, Professionalisierung und (Kosten-) Transparenz“ und dieses mit Leben gefüllt. Die Verwaltung hat das Leitbild für sich übernommen und den Konsolidierungsprozess daran erfolgreich ausgerichtet.

Zudem ist die Prüfung der städtischen IT mittlerweile fester Bestandteil der Prüfungen und Beratungen. Insbesondere der Bereich der IT-Sicherheit wird regelmäßig in den Blick genommen, Cont-

rollinginstrumente empfohlen und Handlungsbedarfe aufgezeigt.

Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen eines Kontrollsystems wird bei jeder Empfehlung, jedem Bericht und jeder Beratung mitgedacht. Dies unterstützt die Verwaltung dabei, ein flächendeckendes und wirksames internes Kontrollinstrument aufzubauen, um die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen.

Die Rechnungsprüfung fühlt sich diesbezüglich zudem dem Grundsatz verbunden:

Wer anderen sagt, was sie zu tun haben, muss selbst eine Vorbildfunktion einnehmen.

Verbindliche Standards Die Rechnungsprüfung hat sich daher selbst ein Leitbild gegeben sowie eine Reihe von Regeln auferlegt, die den Rahmen für ihr Handeln und ihre Arbeit festlegen. Dabei orientiert sie sich an den Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR). Diese Regelungen finden sich im Qualitätshandbuch der Kempener Rechnungsprüfung wieder und werden regelmäßig erweitert und fortgeschrieben, sobald ein Anpassungsbedarf erkannt wird.

Ein wichtiger Teil des Qualitätshandbuchs ist ein Fortbildungskonzept, welches sicherstellt, dass der vorhandene hohe Grad an qualitativem Fachwissen auf aktuellem Stand gehalten und stetig ausgebaut wird. Das Fortbildungskonzept verpflichtet die Prüfenden der Rechnungsprüfung allerdings nicht nur, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, sondern räumt ihnen auch das Recht auf Weiterqualifizierung ein. Lebenslanges, eigeninitiatives Lernen ist für die Rechnungsprüfung der Stadt Kempen, die sich selbst als Impulsgeber mit Qualitätsanspruch an die eigene Tätigkeit versteht, unabdingbar. ●



Der IDR fördert den fachlichen Austausch über Workshops, Tagungen und Zertifikatslehrgänge



Wer anderen sagt, was sie zu tun haben, muss selbst eine Vorbildfunktion einnehmen.

Klimafolgenanpassung: Stärker durch Vernetzung

Starkregen, Hitze und Trockenheit setzen Städte und Gemeinden zunehmend unter Druck. Das Netzwerk „Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung“ der Kommunal Agentur NRW hilft Kommunen dabei, Maßnahmen schneller voranzubringen.

Extrême Wetterereignisse sind für Kommunen in Nordrhein-Westfalen keine Ausnahme mehr. Starkregen, Sturzfluten, längere Hitzeperioden und Trockenzeiten stellen Städte, Gemeinden und Kreisverwaltungen vor immer größere Herausforderungen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an einen wirksamen Schutz von Menschen, Infrastruktur und kommunalen Einrichtungen.

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass vorbeugende Maßnahmen langfristig deutlich wirtschaftlicher sind als die Beseitigung von Schäden nach einem Schadensereignis. Dennoch bleibt die Umsetzung hinter den fachlichen Erfordernissen zurück. Ein wesentlicher Grund dafür sind die finanziellen Rahmenbedingungen und der Personalmangel in den Kommunen.

Die Frage lautet daher nicht mehr, ob Kommunen in Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung investieren müssen. Vielmehr stellt sich die Frage, wie vorhandene Ressourcen möglichst effizient eingesetzt und zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden können.

Investition in die Zukunft Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung werden gelegentlich noch als zusätzliche freiwillige Aufgaben betrachtet. Tatsächlich gehören sie jedoch zunehmend zu

den zentralen Elementen kommunaler Daseinsvorsorge. Kommunen werden verpflichtet, ein Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten.

Überflutete Straßen, beschädigte Brücken, Beeinträchtigungen der Trinkwasser- und Abwasserinfrastruktur, Ausfälle kritischer Einrichtungen oder hohe Kosten für Einsatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen können kommunale Haushalte erheblich belasten. Gleichzeitig können Hitzeereignisse gesundheitliche Folgen verursachen und die Nutzbarkeit öffentlicher Räume einschränken.

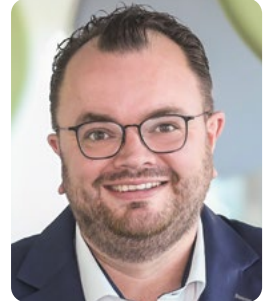
Jeder Euro, der durch eine vorausschauende Planung in Prävention investiert wird, kann dazu beitragen, zukünftige Schäden und Folgekosten zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt jedoch: Zwischen dieser Erkenntnis und der tatsächlichen Umsetzung liegen zahlreiche Hürden.

Zentrale Herausforderungen Viele Kommunen verfügen bereits über Starkregengefahrenkarten, Hochwasserschutzkonzepte oder Klimaanpassungsstrategien. Schwieriger gestaltet sich häufig die praktische Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen.

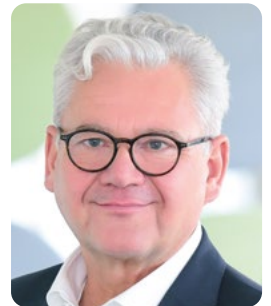
Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen stehen dabei vor ähnlichen Fragestellungen:

- Welche Maßnahmen sollten prioritär umgesetzt werden?

Marc Jansen ist Projektleiter des Netzwerks Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung bei der Kommunal Agentur NRW



DIE AUTOREN



Christian Scheffs ist Projektleiter des Fachnetzwerks Fördermittel bei der Kommunal Agentur NRW





*Nahezu 100 Kommunen, Kreise
und Betriebe engagieren sich im
Netzwerk der Kommunal Agentur
NRW*

- Welche Förderprogramme kommen infrage?
- Wie lassen sich Eigenanteile finanzieren?
- Welche Personalressourcen stehen zur Verfügung?
- Welche Erfahrungen haben andere Kommunen bereits gesammelt?
- Welche Maßnahmen sind technisch, organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll?

Vor allem in Zeiten angespannter kommunaler Haushalte gewinnen diese Fragen an Bedeutung. Die Herausforderung besteht dabei nicht allein in der Bereitstellung finanzieller Mittel. Oft fehlt es vielmehr an Zeit und Kapazitäten, um die Vielzahl möglicher Förderprogramme, technischen Entwicklungen und organisatorischen Ansätze systematisch zu bewerten und dabei gleichzeitig andere Stadtentwicklungsaufgaben mitzudenken.

Gemeinsam schneller Vor diesem Hintergrund hat die Kommunal Agentur NRW das Netzwerk „Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung“ aufgebaut. Mittlerweile engagieren sich nahezu 100 Kommunen, Kreise und kommunale Betriebe innerhalb dieses Netzwerks.

Das Grundprinzip ist einfach: Herausforderungen, die fast alle Kommunen betreffen, lassen sich gemeinsam schneller und effizienter bewältigen als im Alleingang.

Das Netzwerk bringt Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen zusammen, darunter Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt, Wasserwirtschaft, Krisenmanagement, Entwässerung, Infrastrukturmanagement und Klimaanpassung. Dadurch entsteht ein fachübergreifender Erfahrungsaustausch, der insbesondere bei komplexen Fragestellungen einen hohen Mehrwert bietet.

Die Mitglieder profitieren von den Erfahrungen anderer Kommunen, von praxisnahen Lösungsansätzen und einem direkten Zugang zu aktuellem Fachwissen.

Fördermittel als Türöffner Für viele Kommunen sind Förderprogramme ein wichtiger Baustein zur Realisierung von Maßnahmen. Fördermittel ersetzen zwar nicht die strategische Priorisierung oder die erforderlichen Eigenmittel, sie können jedoch entscheidende Impulse für die Umsetzung liefern.

Genau hier unterstützt das Netzwerk seine Mitglieder regelmäßig. Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden aktuelle Fördermöglichkeiten aufgearbeitet, erläutert und gemeinsam diskutiert. Darüber hinaus unterstützt die Kommunal Agentur NRW ihre Netzwerkmitglieder bei der Identifizierung geeigneter Förderprogramme und bei Fragestellungen rund um die Antragstellung.

Dabei zeigt sich immer wieder, dass der Mehrwert nicht allein in der finanziellen Förderung liegt. Ebenso wichtig ist häufig die Erfahrung anderer Kommunen: Welche Projekte wurden bereits erfolgreich umgesetzt? Welche Förderansätze haben sich bewährt? Wo lagen Schwierigkeiten im Verfahren? Welche Anforderungen stellen Fördergeber in der Praxis?

Die Antworten auf diese Fragen können den Aufwand erheblich reduzieren und die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts erhöhen.

Praxiswissen statt Insellösungen Neben Fragen der Finanzierung beschäftigt sich das Netzwerk mit den unterschiedlichsten Facetten der Klimafolgenanpassung und des Überflutungsschutzes.

Regelmäßig werden technische und organisatorische Lösungsansätze vorgestellt und bewertet. Erfolgreiche Projekte der Netzwerkmitglieder werden diskutiert und auf ihre Übertragbarkeit in anderen Kommunen überprüft.

Hierbei werden ausdrücklich nicht nur Erfolge betrachtet. Ein besonderer Mehrwert entsteht durch den offenen Austausch über Schwierigkeiten, Fehlentwicklungen und Hindernisse in der praktischen Umsetzung. Dadurch können andere Kommunen von den Erfahrungen profitieren, ähnliche Fehler vermeiden und die eigenen Maßnahmen wirtschaftlich optimieren.

Interkommunale Lösungen oder regionale Ansätze können dabei helfen, Wissenstransfer und Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, Bürger transparent zu informieren und die politische Willensbildung im Themenkreis kommunaler Querschnittsaufgaben zu vereinfachen.

Klimafolgenanpassung etablieren Eine weitere Erfahrung aus der kommunalen Praxis lautet: Erfolgreiche Klimafolgenanpassung beginnt nicht erst mit baulichen Maßnahmen. Vielmehr müssen unterschiedliche Fachbereiche innerhalb der Verwaltung zusammenarbeiten und gemeinsame Ziele verfolgen. Stadtplanung, Tiefbau, Grünflächenmanagement, Umweltverwaltung, Entwässerung, Katastrophenschutz und andere Akteure sind gleichermaßen gefordert.



Der Austausch von Wissen und Erfahrungen hilft dabei, vorhandene Mittel zielgerichtet einzusetzen.

Deshalb unterstützt das Netzwerk seine Mitglieder auch bei organisatorischen Fragestellungen. Workshops, Beratungen und der regelmäßige Erfahrungsaustausch helfen dabei, Klimafolgenanpassung dauerhaft als Querschnittsaufgabe in den Verwaltungsstrukturen zu verankern.

Denn nur wenn strategische Ausrichtung, Fachplanung, Finanzierung und Umsetzung ineinandergreifen, können langfristig wirksame Lösungen bei diesen interdisziplinären Herausforderungen entstehen.

Vernetzung schafft Mehrwert Die Anforderungen an Kommunen im Bereich Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung werden in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Gleichzeitig bleiben die finanziellen und personellen Ressourcen vieler Städte und Gemeinden begrenzt.

Genau deshalb gewinnt die Zusammenarbeit über kommunale Grenzen hinweg an Bedeutung. Netzwerke schaffen die Möglichkeit, Erfahrungen zu teilen, Wissen effizient zu nutzen, Fördermöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und bewährte Lösungen schneller in die Praxis zu übertragen.

Das Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung der Kommunal Agentur NRW verfolgt genau diesen Ansatz. Es unterstützt Kommunen dabei, den Überflutungsschutz und die Klimafolgenanpassung strategisch zu entwickeln, finanzierbar zu gestalten und erfolgreich umzusetzen.

Vorbeugung kostet Geld. Schäden kosten meist deutlich mehr. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen kann dabei helfen, die vorhandenen Mittel zielgerichtet einzusetzen und den Weg von der Idee zur Umsetzung erheblich zu verkürzen.



Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:

Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung
Marc Jansen,
Marc.Jansen@kommunalagentur.nrw

Fachnetzwerk Fördermittel, FNF,
Christian Scheffs,
scheffs@kommunalagentur.nrw

Mit Bio-Flüssiggas zur klimaneutralen Wärmeversorgung

Bio-Flüssiggas bietet Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Dazu zählen die Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbands sowie die bilanziell CO₂-reduzierte Versorgung dezentraler Inselnetze.

Für Stadtwerke eröffnet Bio-Flüssiggas konkrete Handlungsoptionen: Teile bestehender Gasnetze mit rückläufiger Anschlussdichte können über dezentrale Einleitstellen weiterhin wirtschaftlich und CO₂-reduziert betrieben werden. Eine weitere Option ist die CO₂-reduzierte Abdeckung von Lastspitzen in Wärmenetzen, die überwiegend mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Zudem lassen sich kommunale Liegenschaften – etwa Bäder – über mit Bio-Flüssiggas betriebene Blockheizkraftwerke (BHKW) versorgen. Auf diese Weise kann der steuerliche Querverbund zwischen Energieversorgung und Bäderbetrieb weiterhin gesichert werden.

Vor dem Hintergrund des geplanten Ausstiegs aus der fossilen Gasversorgung bis spätestens 2045 stehen Kommunen vor grundlegenden strategischen Entscheidungen. Gasnetze sollen schrittweise stillgelegt oder perspektivisch auf Wasserstoff umgestellt werden. Da sowohl die zukünftige Verfügbarkeit als auch die Kosten von Wasserstoff derzeit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, gewinnt die Nutzung biogener Gase als Brücken- und Ergänzungslösung zunehmend an Bedeutung, vor allem auch, um die teuren Investitionen in die Gas-Verteilnetze weiter nutzen zu können.

Eigenschaften und Einordnung Bio-Flüssiggas – auch als biogenes Propan oder Bio-LPG (Liquefied Petroleum Gas) bezeichnet – ist ein erneuerbarer Energieträger, der aus biogenen Rohstoffen gewonnen wird. Die Herstellung erfolgt typischerweise im Rahmen hydrierender Verfahren, beispielsweise durch die Verarbeitung von Pflanzenölen sowie Rest- und Abfallfetten (zum Beispiel im HVO-Prozess (Hydrotreated Vegetable Oil)).

Auf molekularer Ebene ist Bio-Flüssiggas identisch mit fossilem Propan (C₃H₈) und weist die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften auf. Es ist vollständig mit konventionellem Flüssiggas mischbar und kann ohne technische Anpassungen in bestehenden Infrastrukturen eingesetzt werden –

Dr. Eckehard Büscher ist Geschäftsführer bei DBConsult.NRW



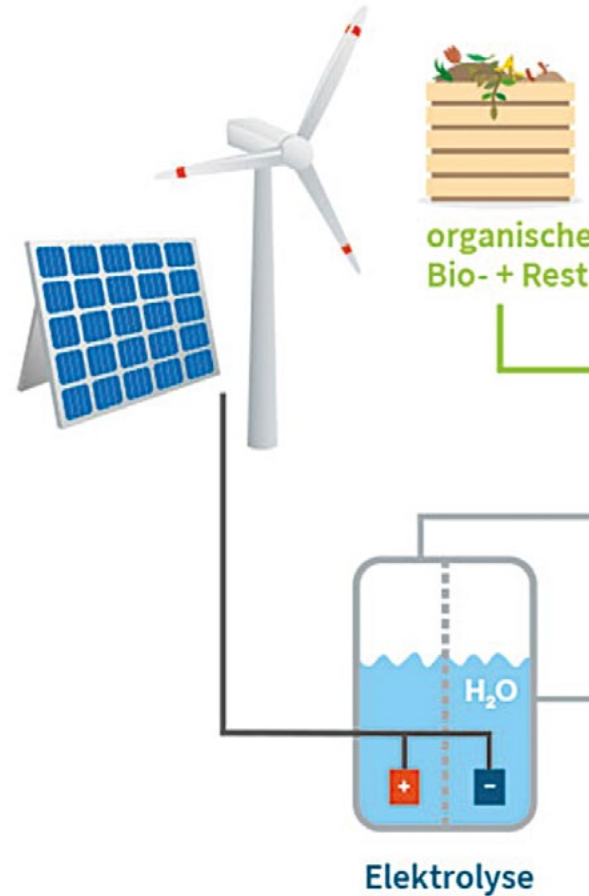
DIE AUTOREN



Marcus Höse ist Spartenleiter Tankgas bei Propan Rheingas



Nicole Schattschneider ist Produktmanagerin Mehrzählanlagen bei Propan Rheingas



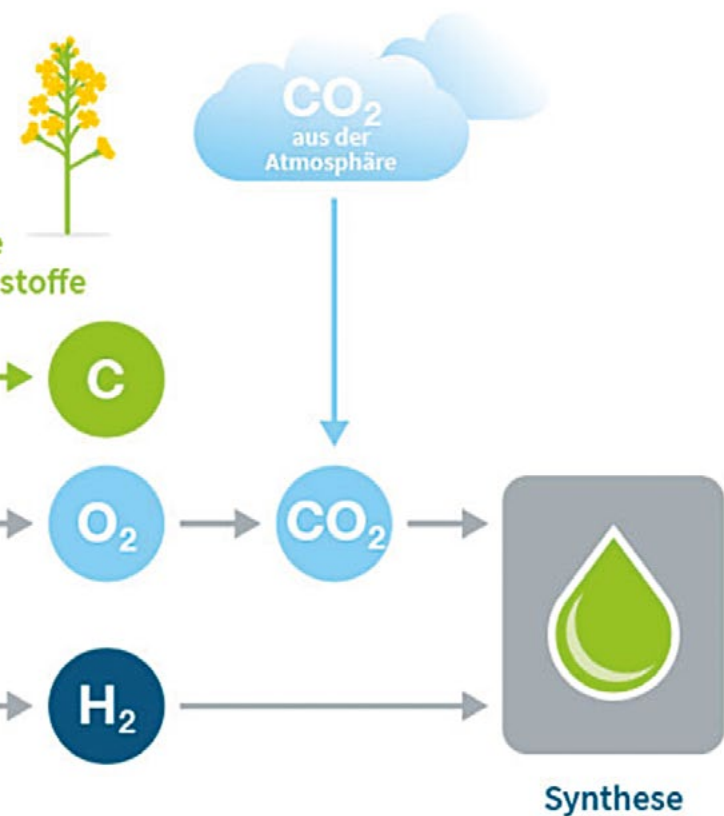
von Tanks und Verteilnetzen bis hin zu Heiz- und Anlagentechnologien.

Damit handelt es sich um einen sogenannten Drop-in-Energieträger: erneuerbar in der Herkunft, aber vollständig kompatibel mit vorhandener Infrastruktur und bewährten Anwendungen.

Im Vergleich zu fossilem Flüssiggas weist Bio-Flüssiggas ein deutlich reduziertes Treibhausgasprofil auf. Das beim Wachstum der Pflanzen gebundene CO₂ wird bei der Verbrennung wieder freigesetzt und ist somit ein Teil des biogenen Kohlenstoffkreislaufs. Bio-Flüssiggas leistet somit einen direkten Beitrag zur Defossilisierung von Gasanwendungen, erfüllt die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und stellt eine relevante Option innerhalb der kommunalen Wärmeplanung als dezentrale Energielösung dar – insbesondere in Bereichen mit begrenzten Alternativen.

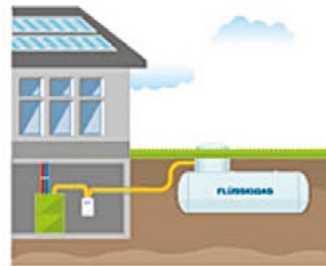
Versorgungsoptionen für Teilareale Die kommunale Wärmeplanung eröffnet Stadtwerken die Möglichkeit, quartiersweise Versorgungsalternativen zu entwickeln und bestehende Infrastrukturen gezielt weiter zu nutzen.

Durch den Einsatz von Bio-Flüssiggas können kleine Versorgungsareale sowie einzelne Liegenschaften – etwa Schulen, Verwaltungsgebäude, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder soziale Einrichtungen CO₂-reduziert mit Wärme versorgt werden. Dies ermöglicht



TREIBHAUSGAS-REDUZIERTES FLÜSSIGGAS

Wärme



Mobilität



Industrie +
Gewerbe



Der Weg von der Erzeugung erneuerbaren Stroms zu Bio-Flüssiggas

einen schrittweisen Transformationspfad, ohne sofortige, flächendeckende Technologiewechsel auf der Kundenseite.

Teilbereiche bestehender Gasnetze können über dezentrale Einleitstellen als eigenständige Versorgungsareale weiterbetrieben werden, anstatt frühzeitig stillgelegt zu werden. Gleichzeitig bleibt die Nutzung vorhandener Endgeräte und Anlagen möglich, wodurch Investitions- und Umrüstkosten reduziert werden. Das kann insbesondere bei Innenstadtlagen mit historischer Bausubstanz und begrenztem Platzangebot für weitere Wärmenetze von Interesse sein.

Zugleich bietet Bio-Flüssiggas technologieoffene Lösungen für Gebäude, die kurzfristig nicht für alternative Heizsysteme wie Wärmepumpen geeignet sind – beispielsweise aufgrund baulicher Gegebenheiten oder begrenzter elektrischer Anschlussleistung.

Mit Bio-Flüssiggas
versorgtes Einfamilienhaus



Regulatorische Einordnung Das Gebäudeenergiegesetz erkennt biogenes Flüssiggas als erneuerbaren Energieträger an. Abhängig vom Gebäudetypus kann mittels Bio-Flüssiggas die jeweils erforderliche Quote gemäß GEG erfüllt werden. Der Nachweis erfolgt in der Praxis über Zertifikate, beispielsweise im Rahmen der Massenbilanzierung.

Viele kommunale Bäder betreiben bereits Blockheizkraftwerke. Der Betrieb dieser Anlagen mit Bio-Flüssiggas ermöglicht eine bilanziell treibhausgasarme Erzeugung von Wärme und Strom.

Gleichzeitig bleibt ein zentraler Vorteil erhalten: der steuerliche Querverbund zwischen dem defizitären Bäderbetrieb und dem wirtschaftlichen Versorgungsbetrieb. Dieses Instrument ist seit Jahren etabliert und stellt für viele Kommunen eine wesentliche Grundlage zur Finanzierung öffentlicher Infrastruktur dar.

Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen – etwa das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Okto-

BILDER: RHEINGAS

ber 2025 – erweitern die technischen Möglichkeiten zur Begründung eines Querverbands (unter anderem durch Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Fernwärmenetze). Der Einsatz von Bio-Flüssiggas ergänzt diese Optionen um eine flexible und bewährte Technologie.

Rechtliche Grundlage bleibt die Spartenrechnung gemäß § 8 Abs. 7 bis 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG). Fachliche Stellungnahmen, etwa des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), bestätigen die grundsätzliche Anwendbarkeit, wobei eine einzelfallbezogene Prüfung weiterhin erforderlich ist.

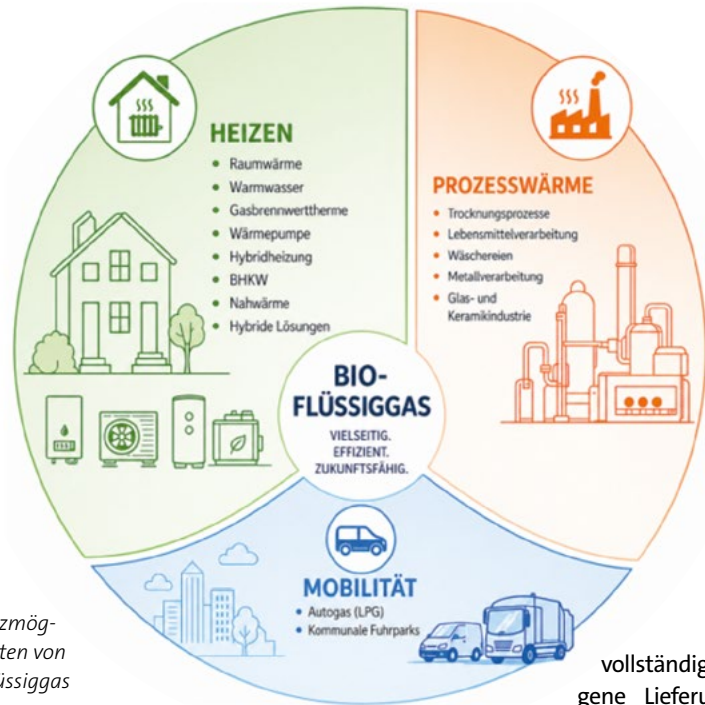
Spitzenlastabdeckung in Nahwärmenetzen

Nahwärmenetze sind ein zentraler Baustein der Wärmewende. Neben der Grundlastversorgung benötigen sie flexible Lösungen zur Abdeckung von Lastspitzen.

Im Regelbetrieb decken erneuerbare Grundlastanlagen – beispielsweise Holzhackschnitzelkessel – den Großteil des Wärmebedarfs. In bestimmten Situationen steigt die Nachfrage jedoch kurzfristig deutlich an, etwa bei sehr niedrigen Außentemperaturen, gleichzeitig hohen Warmwasserbedarfen oder während Wartungsphasen.

Für diese Spitzenlasten kommen zusätzliche Wärmeerzeuger zum Einsatz. Bio-Flüssiggas bietet hier eine zuverlässige Lösung ohne Einschränkungen hinsichtlich Versorgungssicherheit oder Betriebsstabilität.

Marktentwicklung In Deutschland nutzen rund 650.000 Haushalte Flüssiggas. Der Verbrauch lag nach Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Jahr 2025 bei 2.900.267 Tonnen. Der Anteil an der gesamten Energieversorgung liegt bisher im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Bio-Flüssiggas stellt derzeit noch einen wachsenden Teilmarkt dar. Mehrere Anbieter – darunter auch Rheingas – ermöglichen bereits heute anteilige oder



Einsatzmöglichkeiten von Bio-Flüssiggas

vollständige biogene Lieferungen.

Diese sind insbesondere für die Einhaltung regulatorischer Anforderungen, etwa im Rahmen des GEG, relevant. Die Anwendungsmöglichkeiten von Bio-Flüssiggas sind ebenso vielfältig wie die von fossilem Flüssiggas.

Handlungsempfehlungen für Kommunen

Bio-Flüssiggas ermöglicht schnell umsetzbare, leistungsunabhängige Lösungen – von der Einspeisung in bestehende Kleinnetze bis zur Versorgung von BHKW-Anlagen.

Unter geeigneten Rahmenbedingungen kann der Einsatz:

- GEG-konform umgesetzt werden
- wirtschaftlich darstellbar sein
- und organisatorisch so gestaltet werden, dass der steuerliche Querverbund erhalten bleibt

Empfohlene Schritte

- **Netzanalyse und Wärmeplanung:** Identifikation von Rückbaugeländen und potenzielle Versorgungsareale
- **Bäderstrategie:** Prüfung von BHKW-Konzepten mit Bio-Flüssiggas unter steuerlichen Gesichtspunkten
- **Nachweisführung:** Absicherung biogener Anteile durch Zertifikate
- **Integration in die Wärmeplanung:** Systematische Berücksichtigung von Flüssiggaslösungen

Fazit Bio-Flüssiggas stellt nicht nur für Hausbesitzer und Wohnungsgesellschaften, sondern insbesondere für Stadtwerke und Kommunen eine pragmatische Brückenlösung auf dem Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung dar. Es ermöglicht eine schrittweise Transformation, reduziert Investitionsrisiken und erhält gleichzeitig bestehende Infrastrukturen und wirtschaftliche Strukturen. ●



Flut Nepal

Eine verheerende Sturzflut hat in Nepal Hunderte Menschen getötet. Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende!

Aktion-Deutschland-Hilft.de

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis der Hilfsorganisationen



Mit Abwasserwärme klimafreundlich heizen

Beim Duschen, Spülen, Kochen oder Waschen fließen täglich große Mengen Abwasser in die Kanalisation. Wärmetauscher und Wärmepumpen können daraus klimafreundliche Wärme und Kälte gewinnen und größere Gebäude, Quartiere sowie Wärmenetze versorgen.

Abwasserwärme verursacht im Vergleich zu fossilen Energieträgern nur geringe laufende Kosten, schützt vor Preisschwankungen und bietet eine langfristige Planungssicherheit. Gegenüber anderen Wärmequellen hat Abwasser einen entscheidenden Vorteil: Es ist das ganze Jahr über konstant etwa zehn bis 20 Grad warm und weist damit gerade in der Heizperiode deutlich höhere Temperaturen auf als andere Umweltwärmequellen. Mindestens zehn Prozent des Gebäudewärmebedarfs in Nordrhein-Westfalen könnten zukünftig mit Wärme aus Abwasser gedeckt werden. Mehr als 30 Projekte befinden sich aktuell in NRW in der Planung, in der Umsetzung oder im Betrieb. Mithilfe von Wärmetauschern und Wärmepumpen machen sie Abwasserwärme aus dem Ablauf von Kläranlagen oder aus der Kanalisation nutzbar.

Beispiel Borken Wie sich so eine lokale, verlässliche und klimafreundliche Wärmeversorgung aufbauen und die Abhängigkeit von Öl und Gas reduzieren lässt, zeigt zum Beispiel die Stadt Borken. Aus dem Ablauf der kommunalen Kläranlage der etwa 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden

Gemeinde soll Wärme in ein kaltes Nahwärmenetz eingespeist werden und zentrale Einrichtungen wie das Kreishaus und mehrere Schulen versorgen. Die im jeweiligen Gebäude benötigte Temperatur stellen Wärmepumpen bereit.

Das Projekt steht in den Startlöchern. Stadt und Kreis Borken sowie die Stadtwerke Borken haben sich zusammengeschlossen und Fördermittel in Höhe von rund 6,1 Millionen Euro aus dem Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutzmodellprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) erwirkt. Als Vorreiterprojekt wird es wissenschaftlich von der Hochschule Mainz begleitet.

Vielfältige Lösungen Eine Übersicht über sich in Planung befindliche oder bereits umgesetzte Projekte an Kläranlagen und Kanälen von Münster bis Bedburg und von Mönchengladbach bis Soest bietet NRW.Energy4Climate auf einer Projektlandkarte. Sie zeigt auch die Vielfalt der verschiedenen technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

In Duisburg und Lemgo etwa wird Wärme aus dem Ablauf von Kläranlagen ins Fernwärmenetz eingespeist. In Oelde soll ebenfalls ein kaltes Nahwärme-



DIE AUTORIN

Dr. Hannah Neumann ist Fachexpertin für Wärme und Gebäude bei NRW.Energy4Climate

netz mit Wärme aus dem Ablauf einer Kläranlage betrieben werden. Abwasserwärme aus der Kanalisation wird unter anderem in Köln, Dortmund, Bedburg, Bochum und Mönchengladbach gewonnen. Damit werden beispielsweise Wohnquartiere, ein Seniorenheim und ein Schwimmbad versorgt.

Unterschiedliche Modelle Die Zusammensetzung der Projektkonsortien variiert von Fall zu Fall. In jedem Projekt ist der Betreiber der Kläranlage oder des Kanalnetzes involviert. Meist sind dies kommunale Einrichtungen oder Wasserverbände. Wird die Wärme in ein Wärmenetz eingespeist, ist auch dessen Betreiber mit dabei, häufig ein Stadtwerk. Oft sind zudem größere Endabnehmer der Wärme von Anfang an eingebunden.

Wird Abwasserwärme aus der Kanalisation gewonnen und zum Beispiel für größere Gebäude, Quartiere oder kommunale Liegenschaften genutzt, kann die Wärme direkt genutzt werden, ein Contractor eingebunden werden oder es können sich Stadtwerke und andere Unternehmen beteiligen.

Akteure ermitteln Potenziale Als ganzjährig verfügbare Energiequelle bietet Abwasserwärme besonders für die urbane Wärmeversorgung enormes Potenzial und sollte bei jeder kommunalen Wärmeplanung geprüft werden. Erste Einschätzungen zum verfügbaren Potenzial erhalten Kommunen im Wärmekataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK).

Für eine konkrete Projektumsetzung sind weiterführende Potenzialdaten für Kläranlagenstandorte oder einzelne Kanalabschnitte erforderlich, die in der Regel beim Kanalnetz- oder Kläranlagenbetreiber erhältlich sind. Wer Kanäle besitzt oder betreibt, kann über Potenzialkarten aufzeigen, welche Kanäle sich für die Wärmenutzung besonders eignen.

Für mittlere und kleinere Kommunen steht meist die Nutzung des Kläranlagenablaufs im Fokus, da hier in der Regel ausreichend Abfluss- und damit Wärmemengen verfügbar sind. Dennoch empfiehlt es sich auch zu prüfen, ob die Kanäle ausreichend Abwasser für eine Nutzbarmachung führen. Als Orientierung gilt ein Trockenwetterabfluss ab zirka zehn bis 15 Litern pro Sekunde.

Synergien und Wirtschaftlichkeit Um Synergien zu schaffen sowie Kosten und Bauzeiten zu reduzieren, ist es sinnvoll, besonders bei sowieso anstehenden Sanierungen von Kläranlagen oder Kanälen die Abwasserwärmenutzung direkt mitzudenken. Generell gilt: Für den Erfolg von Abwasserwärmeprojekten ist eine gute Koordination und Kommunikation zwischen allen Partnern entscheidend. Kommunen, Planungsämter, Genehmigungsbehörden sowie Kanal- und Kläranlagenbetreiber sollten frühzeitig an einen Tisch kommen, Daten und Informationen austauschen und eine Vertrauensbasis aufbauen. Projekte können dabei sowohl von Kanal- und Kläranlagenbetreibern als auch von Kommunen und potenziellen Wärmeabnehmerinnen und -abnehmern angestoßen werden.

Setzen sich gemeinsam für die kommunale Wärmewende in Borken ein (v.l.): Ron Keßeler (Geschäftsführer der Stadtwerke Borken), Prof. Thomas Giel (Hochschule Mainz), Ramon Wolsink (Fachabteilungsleiter Abwasserbeseitigung der Stadt Borken), Markus Niehaus (Stadtwerke Borken), Benedikt Spieker (Technischer Dezernent des Kreises Borken), Jürgen Kuhlmann (Technischer Beigeordneter der Stadt Borken), Bürgermeisterin Mechthild Schulze Hensing sowie Christian Mildenberger (Geschäftsführer der Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz NRW.Energy4Climate)





Angebote der Initiative Abwasserwärme NRW

Auf der Website von NRW.Energy4Climate finden Kommunen unter „Abwasserwärme in NRW“ zahlreiche Erläuterungen rund um Abwasserwärmeprojekte, von der Planung bis zur Umsetzung. Neben Beispielen von Potenzialkarten und einer NRW-Karte mit Informationen zu einzelnen Projekten helfen Publikationen zu folgenden Themen weiter:

- Potenziale ermitteln und nutzen
- Potenzialkarten erstellen
- Betreibermodelle für Abwasserwärmeprojekte in Kanälen
- Technischer Leitfaden zu Abwasserwärme aus Kläranlagen

Zudem können Kommunen sich auf Veranstaltungen informieren und austauschen, unter anderem beim Forum Wärmewende NRW am 5. November 2026 in Wuppertal und beim Forum Klimaneutrales Ruhrgebiet am 3. Dezember 2026 in Essen.

<https://www.energy4climate.nrw/initiative-abwasserwaerme-nrw>



Ansprechpartnerin:

Dr. Hannah Neumann, hannah.neumann@energy4climate.nrw

Zudem können Investitionskosten je nach technischer Umsetzung zum Beispiel über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, die Bundesförderung für effiziente Gebäude oder über das NRW-Programm „progres.NRW“ gefördert werden.

Unterstützung für Kommunen Im Rahmen der Initiative Abwasserwärme NRW begleitet die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz NRW.Energy4Climate Städte und Gemeinden mit Initialberatungen, Infomaterialien und Austauschformaten bei der Abwasserwärmeerschließung. Seit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Grundsatzerklärung durch das Wirtschafts- und Klimaschutzministerium NRW, das Umweltministerium NRW, NRW.Energy4Climate und 14 Verbänden im Oktober 2024 besteht eine enge Zusammenarbeit, um Projekte voranzutreiben. Von den gemeinsam mit weiteren Partnern erarbeiteten Ergebnissen profitieren alle Akteure in NRW und darüber hinaus.

Lassen Sie uns gemeinsam die wertvolle Ressource Abwasserwärme nach vorne bringen und sprechen Sie uns an!

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Schaffland und Wiltfang, bearbeitet von Holthaus, Schaffland, Thea Holthaus, Gabriele Holthaus, 2026, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 6. Lieferung, 4.274 Seiten in zwei Ordnern, Jahresabonnement 158 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 390,36 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, Datenbank im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 117,48 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung – doch auch in der jüngsten Krisenlage fordert der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu heraus: Welche Risiken bergen zum Beispiel externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen?

Der „Schaffland/Wiltfang“ wird laufend aktuell ergänzt und bringt Leserinnen und Leser auf den neuesten Stand. Systematisch integriert findet man EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht: eine vollständige Kommentierung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze und vom BDSG tangierter Gesetze. Für typische Praxisfragen stehen viele Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 4. Lieferung

Update u. a. folgender Inhalte:

- Aktualisierungen und neuste Rechtsprechung zu Art. 5, 15, 16, 82 DSGVO
- Übersicht über die Dokumentationspflichten gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO (Art. 5 Anhang 1)
- Aktueller Muster-Hinweistext für

Betroffene gemäß Art. 13 DSGVO (Art. 13 Anhang 1)

- FAQ – Cookies und Tracking durch Betreiber von Webseiten und Hersteller von Smartphone-Apps (Art. 13 Anhang 2)

Inhalt der 5. Lieferung

Update u. a. folgender Inhalte:

- Dynamische IP-Adressen als personenbezogenes Datum (Art. 4 DSGVO)
- Voraussetzungen der mutmaßlichen Einwilligung als Rechtsgrundlage für Telefonwerbung (Art. 6 DSGVO)
- Voraussetzungen für die Löschung von negativen Bewertungen auf Arbeitgeberportalen (Art. 6 DSGVO)
- Gemeinsame Verantwortung im Sinne des Art. 26 DSGVO bei Kundenlistenabgleich zwischen werbetreibenden Unternehmen und Social-Media Anbietern? (Art. 26 DSGVO)
- Updates der Art. 2, 6, 12, 17, 22, 23, 26, 79 DSGVO, §§ 26, 29, 31, 40, 41, 43, 44, 57, 80 BDSG

Inhalt der 6. Lieferung

- Erfüllung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO mittels eines Datenschutzkonzeptes
- Gemeinsame Verantwortung von Betreibern und Nutzern von Online-Marktplätzen (Art. 5 DSGVO)
- Neue Rechtsprechung zum Umfang des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO
- Reichweite und Abgrenzung des Auskunftsanspruchs im Besteuerungsverfahren (Art. 15 DSGVO)
- Neue Rechtsprechung zu Profiling und Scoring (Art. 15 DSGVO)
- Kontrollverlust als Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO
- Datenübertragung in die USA auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 44, 45, 46 und 49 DSGVO)

Az.: 17.1.1

Keine Extrakosten für den Bescheid bei Abschleppmaßnahmen

Setzen die Ordnungsbehörden Gebühren für das Abschleppen eines Fahrzeugs nach Anhörung des Betroffenen durch Kostenbescheid fest, dürfen sie die Verwaltungsgebühren nicht wegen des Aufwandes für die Erstellung dieses Bescheides erhöhen.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10. Februar 2026
- Az.: 17 K 2960/23 -

Die beklagte Stadt Dortmund verfolgt bei Abschleppmaßnahmen seit Jahren die Praxis, im Anhörungsschreiben zum Kostenbescheid mitzuteilen, dass sich die (regelmäßig) mit einem Betrag von 97 Euro angegebenen Gebühren aufgrund von Mehraufwand erhöhten, wenn sie einen Kostenbescheid erlasse. In dem streitgegenständlichen Kostenbescheid setzte sie Gebühren in Höhe von 139 Euro fest. Gegen einen solchen Kostenbescheid ging der Kläger vor. Seine Klage hatte teilweise Erfolg.

Die Verwaltungspraxis der Stadt, für den Kostenbescheid erhöhte Verwaltungsgebühren zu verlangen, ist laut dem VG Gelsenkirchen rechtswidrig. Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werde eine Gebühr für die Kostenentscheidung nicht erhoben. Dies bedeute, dass Gebühren für den Aufwand bei der Erstellung eines Kostenbescheides, wie hier wegen der Abschleppmaßnahme, nicht geltend gemacht werden dürften. Der Gesetzgeber messe der Entscheidung über die Kosten untergeordnete Bedeutung gegenüber der Sachentscheidung zu. Das Gericht hat die von der Stadt Dortmund festgesetzte Verwaltungsgebühr aufgehoben, soweit sie den Mindestbetrag der Rahmengebühr (30 Euro) überstieg.

Im Übrigen hat das Gericht die Klage abgewiesen. Die Stadt Dortmund durfte von dem Kläger neben der Mindestgebühr auch die Auslagen für die Abschleppmaßnahme fordern. Er hatte sein Fahrzeug unter Verstoß gegen die Fünf-Meter-Regelung im Einmündungsbereich einer Straße im Bereich der Dortmunder Innenstadt geparkt und damit gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. Das Fahrzeug durfte abgeschleppt werden. Mit dem Parkverstoß seien Gefährdungen insbesondere für Fußgänger verbunden gewesen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Den Beteiligten steht der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu.

Dublin III wirkt im neuen GEAS fort

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hat entschieden, dass eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) zugleich die unionsrechtliche Überstellungsentscheidung und die nationale Grundlage für deren Vollstreckung darstellt. Eine gesonderte, vorherige Überstellungsentscheidung nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung ist deshalb nicht erforderlich. Für Anträge, die vor dem 1. Juli 2026 registriert wurden, sind bei der

Zuständigkeitsbestimmung sämtliche einschlägigen Regelungen der Dublin-III-Verordnung heranzuziehen. Einer Überstellung nach Finnland stehen nach Auffassung des Gerichts keine systemischen Schwachstellen des dortigen Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen entgegen.

VG Aachen, Beschluss vom 14. Juli 2026
- Az.: 4 L 490/26.A -

Der Antragsteller wandte sich im Eilverfahren gegen eine Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juni 2026. Sein Antrag auf internationalen Schutz war noch vor den maßgeblichen Stichtagen des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gestellt beziehungsweise registriert worden. Zuvor hatte er bereits in Finnland einen Asylantrag gestellt, der dort abgelehnt worden war;

zugleich verfügte er über eine gültige finnische familienbezogene Aufenthaltserlaubnis. Nach einer Eurodac-Treffermeldung vom 5. Mai 2026 richtete Deutschland am 27. Mai 2026 über das EU-Kommunikationsnetz „DubliNET“ ein Wiederaufnahmege-such an Finnland. Die finnischen Behörden erklärten sich am 29. Mai 2026 zur Wiederaufnahme bereit. Das Bundesamt lehnte daraufhin den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Finnland an. Der Antragsteller beantragte, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen.

Das VG Aachen lehnte diesen Antrag ab. Das Gericht stützte die Abschiebungsanordnung auf § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG in der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung. Maßgeblich sei nach § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Die Übergangsbestimmungen

des Art. 79 Abs. 3 Asylverfahrensverordnung und des § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG beträfen das Verfahren zur Prüfung eines Schutzantrags, nicht aber das vorgelagerte Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats. Trotz der Formulierung „infolge einer Überstellungsentscheidung“ verlange § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG keine eigenständige vorherige Grundentscheidung. Die Abschiebungsanordnung erfülle vielmehr eine Doppelfunktion: Sie sei Überstellungsentscheidung im Sinne des Art. 42 Abs. 1 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMVO) und zugleich die nationale Vollstreckungsgrundlage im Sinne des Art. 46 AMMVO. Dieses Verständnis knüpfe an die bisherige Rechtsprechung zu § 34a AsylG und Art. 26 Dublin-III-Verordnung an. Für vor dem 1. Juli 2026 registrierte Anträge verweist Art. 84 Abs. 2 AMMVO nach Auffassung der Kammer nicht lediglich auf die Zuständigkeitskriterien der Art. 7 bis 15 Dublin-III-Verordnung. Erfasst seien vielmehr alle Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung, die für die Zuständigkeitsbestimmung Bedeutung haben, insbesondere auch die Regeln über Wiederaufnahmegesuche und Fristen. Das fristgerecht übermittelte Gesuch und die finnische Annahmeerklärung begründeten daher weiterhin die Zuständigkeit Finnlands nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d, Art. 19 Abs. 1 und Art. 23 Dublin-III-Verordnung.

Schließlich sah das Gericht weder nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung noch mit Blick auf Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ein Überstellungshindernis. Es bestünden keine ernsthaften,



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

durch Tatsachen bestätigten Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller in Finnland wegen systemischer Mängel mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Die Abschiebungsanordnung sei daher offensichtlich rechtmäßig.

Anmerkung

Das VG Aachen schafft erste Orientierung für die kommunale Praxis nach Inkrafttreten des neuen europäischen Asylrechts: Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gelten die Übergangsregelungen der Asylverfahrensverordnung nach Auffassung des Gerichts nicht. Für die meisten Städte und Gemeinden ist dies zwar mittelbar relevant: Rechtssichere und zügige Zuständigkeitsverfahren können allerdings die Dauer kommunaler Unterbringungs- und Versorgungsleistungen begrenzen. Angesichts abweichender Stimmen in Rechtsprechung und Literatur bleibt jedoch eine obergerichtliche beziehungsweise höchstrichterliche Klärung der Übergangsfragen wahrscheinlich.

Keine Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Die Vertreter des Bürgerbegehrens „Baugesellschaft IstaG Altenberge für bezahlbaren Wohnraum“ haben keinen Anspruch auf die vorläufige Feststellung der Zulässigkeit ihres Bürgerbegehrens im Vorprüfungsverfahren.

VG Münster, Beschluss vom 12. Mai 2026

- Az.: 1 L 448/26 -

Es fehle den Antragstellern – so das VG – am Anordnungsgrund, das heißt der besonderen Eilbedürftigkeit ihres Anliegens. Die vorläufige Feststellung ist nach Auffassung des Gerichts nicht erforderlich, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Denn die vorläufige Feststellung der Zulässigkeit im Vorprüfungsverfahren führe nicht dazu, dass die Gemeindeorgane bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids daran gehindert sind, dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidungen zu treffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung zu beginnen (sogenannte Sperrwirkung). Auch die Befürchtung der Antragsteller, die Bürger könnten mit Blick auf die im Raum stehende Unzulässigkeit des Begehrens gehemmt sein, das Bürgerbegehren zu unterzeichnen, stelle keinen wesentlichen Nachteil dar. Die Unsicherheit, ob ein Bürgerbegehren im Ergebnis für zulässig erklärt wird, sei diesem Verfahren im Grundsatz immanent.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Florian Gellen,
Anja Schwarzwälder, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Anja Schwarzwälder
Telefon 02 11/91 49-5 72
a.schwarzwälder@krammerinnovation.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Florije Sinani • f.sinani@krammergroup.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt
November/Dezember 2026:

Sicherheit



Ihre kommunalen Fragen. Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.



**Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.
Wir sind für Kommunen da!**

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns!

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team



**Kommunal
Agentur NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW